



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht

2018 / 19

*der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe*

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht 2018/19

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Oktober 2020

01

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Interessierte,

ich freue mich, Ihnen anliegend den zweiten Tätigkeitsbericht als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe überreichen zu können! Im aktuellen Berichtszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 sind insgesamt 615 Petitionen an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche gerichtet worden – das sind fast genau 200 Eingaben mehr als im vorherigen Berichtszeitraum (416). Dabei waren es insgesamt 81 Kinder und Jugendliche, die selbst direkt den Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen haben. Und ging es im ersten Berichtszeitraum in 145 Fällen um Hilfen zur Erziehung, so waren es im zweiten Zeitraum mit 333 Fällen mehr als doppelt so viele. Die Beschwerdestelle ist also auch entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, insbesondere für Kinder und Jugendliche in stationärer Unterbringung – in Heimen und Wohngruppen – erreichbar zu sein, immer besser aufgestellt. Es ist erfreulich, dass die Beschwerdestelle als Ansprechpartnerin angenommen wird!

Vor diesem Hintergrund ist es für die Arbeit der Beschwerdestelle sehr wichtig, dass es mit dem Haushalt 2020 eine Verstärkung um eine zusätzliche Stelle für eine*n Sozialpädagog*in gegeben hat. Hierfür danke ich allen an dieser Entscheidung beteiligten politischen Fraktionen. Leider konnte diese Stelle wegen der Arbeitsbelastung im Per-

sonalreferat der Landtagsverwaltung bisher noch nicht besetzt werden. Hoffentlich wird dies aber bis Anfang 2021 gelingen. Dann wird es auch möglich, in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort noch präsenter zu sein.

Für die Beschwerdestelle zeigt sich immer wieder bei den Besuchen in den Einrichtungen, dass hier viele Träger*innen und auch das Fachpersonal ganz hervorragende Arbeit leisten – eine stationäre Unterbringung kann nicht nur die dringend benötigte Hilfe sein, sondern auch ein Zuhause bieten, das den Kindern und Jugendlichen einen guten Start in ein selbständiges Leben oder auch die Rückkehr in die Familie ermöglicht. Leider aber gibt es auch Einrichtungen, die diese Idealvorstellung nicht erfüllen.

Im Berichtszeitraum waren die Einschränkungen und Schwierigkeiten der Corona-Pandemie noch kein Thema – sehr wohl aber schlagartig ab Mitte März 2020. Dabei bewiesen die Jugendämter und Einrichtungen nach dem Eindruck des gesamten Teams der Beschwerdestelle große Flexibilität und Belastbarkeit, so dass die Belange des Kindeswohls auch unter erschwerten Bedingungen so gut wie nur möglich gewahrt wurden. Dafür danke ich allen beteiligten Akteuren ausdrücklich! Auch in Zeiten ohne Corona ist die Aufgabe der Jugendämter eine wichtige, verantwortungsvolle Aufgabe, die sehr viel Wertschätzung verdient. Von großer



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und
Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Bedeutung wäre es deshalb, die konkrete Arbeitssituation in den Jugendämtern zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine entsprechende personelle Verstärkung die Fallzahlen pro Arbeitsplatz auf das fachlich gebotene Maß zu begrenzen. Davon profitieren am Ende alle Akteure: Die Kinder und Jugendlichen, weil ihnen mehr Zeit und Raum für die erforderliche Beteiligung gegeben wird, und auch die Personensorgeberechtigten, weil mehr Zeit für Erklärungen und die wichtige gute Kommunikation aufgebracht werden kann.

Ein besonderes Thema, mit dem sich die Beschwerdestelle in Einzelfällen befassen musste, war die Frage nach der Zulässigkeit von Kameraüberwachung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gab es eine gute Zusammenarbeit und Klärung der Sachverhalte mit der Heimaufsicht und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD). In Hinblick auf unser digitales Zeitalter lässt sich festhalten, dass nicht alles, was technisch möglich ist, auch erlaubt ist. Hierzu wünsche ich mir eine stärkere Sensibilisierung der Einrichtungsträger durch die Heimaufsicht und auch die Jugendämter, die in den Einrichtungen zum Beispiel bei Hilfeplangesprächen anwesend sind.

Weitere Ausführungen finden Sie in dem anliegenden Bericht.

Abschließend danke ich dem Team der Beschwerdestelle für die geleistete Arbeit im Berichtszeitraum – insbesondere für die immer menschliche und fachlich hervorragende Unterstützung unserer Petent*innen auch unter widrigen Umständen. Aber auch allen anderen Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe, die die Arbeit der Beschwerdestelle unterstützen, sei herzlich gedankt – auch Sie sorgen mit Ihrem Beitrag dafür, dass die Stimme der Kinder und Jugendlichen gehört wird!

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	5
Anregungen und Hinweise	9
1. Stärkung der Pflegekinder	9
2. Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD)	10
3. Aufsichtsrechtliche Befugnisse	11
4. Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen	12
5. Kein grenzenloser Einsatz von Technik in stationären Einrichtungen	13
Themen im Berichtszeitraum	15
• Stärkung der Pflegekinder	16
• Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste	17
• Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Fall von ausländischen Trägern	18
• Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen	20
• Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	21
• Bedeutung der Elternarbeit	23
• Beratung zum Thema Sorgerecht/Umgang	25
• Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht	25
• Kommunikation zwischen Jugendamt und Eltern	26

Tätigkeiten im Berichtszeitraum	29
Fallbeispiele	32
• Erzwungener Einrichtungswechsel – wenn die Transparenz fehlt	33
• Wenn die Beschwerde zur Beendigung der stationären Maßnahme führt	35
• Zwei Jungen wollen die Einrichtung verlassen – wenn das Jugendamt weit weg ist	37
• Beschwerde über Erziehverhalten – ein ganz normaler Konflikt	39
• Ein Pflegekind sucht die Nähe zur Herkunftsfamilie	41
• Unstimmigkeiten über den Inhalt des Hilfeplans einer Volljährigen	42
• Sorgerechtsentzug bei Autismus?	44
• Was ist ein Clearingverfahren?	46
• Das Jugendamt verbietet das Zusammenwohnen mit dem Kindesvater	47
• Beschwerde wegen fehlender Möblierung	48
• Mutter und Jugendhilfeträger erschweren den Berufswunsch	49
• Die Erzieherin pöbelt und hänselt	51
• Wunsch- und Wahlrecht in der Hilfe für junge Volljährige	52
• Ein ungerechtfertigter Sorgerechtsentzug?	53
• Unhaltbare Zustände in der Wohngruppe	54
• Kameraüberwachung in stationärer Einrichtung	55
Statistik	59
Abkürzungsverzeichnis	71

03

Anregungen und Hinweise

Die Bürgerbeauftragte in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe kann ihren Bericht nach § 6 Bürger- und Polizeibeauftragungsgesetz (BüPolBG) mit Anregungen und Vorschlägen verbinden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen aus Sicht der Bürgerbeauftragten, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Die Reihenfolge der Anregungen und Hinweise folgt systematischen Erwägungen und stellt keine besondere Gewichtung nach Dringlichkeit dar.

1. Stärkung der Pflegekinder

Während man sich bei Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen seit Jahren um bessere Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten bemüht, gibt es im Bereich des Pflegekinderwesens keine entsprechenden Strukturen. Je nach Kreis werden die Pflegefamilien in unterschiedlichem Umfang im Vorfeld geschult. Einheitliche und verbindliche Mindeststandards sind – wahrscheinlich auch mit Blick auf die schwierige Gewinnung von Pflegeeltern – nicht vorhanden.

Für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind hingegen intern geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen, in geeigneter Form schriftlich niederzulegen und den Kindern und Jugendlichen bei deren Aufnahme bekannt zu machen (siehe § 8 SGB VIII,

§ 23 Abs. 1 KJVO). Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie individuell oder als Betreute betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand in geeigneter Weise beteiligt werden (§ 23 Abs. 2 KJVO). Insbesondere durch die Beschwerdestelle ist den Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen auch die Möglichkeit gegeben, sich außerhalb der Einrichtung beraten und unterstützen zu lassen. Auf diese Beschwerdemöglichkeit sollen die Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 KJVO schließlich explizit hinweisen.

Es gibt für Pflegekinder keine festen Strukturen zur Beschwerde wie für Kinder in stationären Einrichtungen und die Kontaktdaten der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche sind Pflegekindern oft nicht bekannt.

Wenn Pflegekinder es nicht durch glückliche Umstände schaffen, sich selbständig an die Beschwerdestelle zu wenden, sind die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme beschränkt.

Wenn sich Familien stellvertretend für Pflegekinder bei der Beschwerdestelle melden, wird deutlich, dass sich die Kinder und Jugendlichen oft aus Unkenntnis über ihre Rechte und die mögliche Unterstützung nicht selbst melden. Darüber hinaus haben sie aber auch Ängste, dass beispielsweise ein Beziehungsabbruch oder aber eine Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung drohen könnte. Diese Ängste können den Kindern und Jugendlichen nur dann genommen werden, wenn alle Beteiligten des Systems – d. h. Pflegeeltern, Herkunftsfamilien, Mitarbeitende der ASD sowie der Pflegekinderdienste und Vormünder*innen – eine solche Struktur als etwas Selbstverständliches und Gewinnbringendes akzeptieren.

Da es naturgemäß in den Pflegefamilien keine professionellen internen Beschwerdemöglichkeiten geben kann, ist es umso wichtiger, dass durch ergänzende Angebote Strukturen geschaffen werden. Eine externe Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, könnte bspw. im Rahmen einer Pflegekindergruppe vorgesehen sein. Wichtig wäre aus Sicht der Bürgerbeauftragten nur, dass es sich um eine feste Struktur handelt, die eine Möglichkeit zur Beschwerde als selbstverständlichen Teil des Pflegekinderwesens einrichtet. Ergänzende Angebote könnten aus sensibilisierenden Schulungen und Supervisionen für Pflegepersonen, aus einer Vernetzung der Pflegekinder oder auch aus einer besseren Information der Pflegekinder hinsichtlich externer Beschwerdemöglichkeiten bestehen. Jedenfalls erachtet die Bürgerbeauftragte es als sinnvoll, einen entsprechenden Diskussionsprozess zu beginnen und zu prüfen, ob nicht landesweit Mindeststandards festgelegt werden können. Zudem bittet die Beschwerdestelle alle Jugendämter in Schleswig-Holstein darum, Pflegekindern den Flyer mit den Kontaktdaten der Beschwerdestelle zu übermitteln.

2. Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD)

Ein großer Teil der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten betrifft Petitionen, bei denen sich Bürger*innen über die Kommunikation mit den Jugendämtern beschweren und die Unterstützung der Bürgerbeauftragten benötigen. Dies sind beispielsweise Situationen, in denen die zuständigen Mitarbeitenden des ASD nicht bekannt oder nicht zu erreichen sind, sich die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Eltern und Pflegepersonen nicht ausreichend verstanden und beteiligt fühlen oder aber die begehrte Hilfe nicht gewährt wird.

Versucht man, die Ursache dieser Problemfälle zu ergründen, so zeigt sich, dass die Frage von guter Kommunikation zwischen der Behörde und den Bürger*innen maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung des jeweiligen ASD abhängt.

In verschiedenen Gesprächen, die die Bürgerbeauftragte zu dieser Thematik geführt hat, wurde auf ganz unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung – von Sachbearbeiter*innen bis hin zu Landrät*innen – von Situationen berichtet, wonach es viele offene Stellen gebe und der Fachkräftemangel die Nachbesetzung erschwere. Es wurde aber auch berichtet, dass aus finanziellen Erwägungen pädagogisch sinnvolle Hilfen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang geleistet würden.

Diese Berichte decken sich mit den Erkenntnissen, die aus der Studie zur beruflichen Realität im Jugendamt¹ gewonnen werden konnten. Selbst unter Einbeziehung der Kritik an der Berechnung² lässt sich der Studie entnehmen, dass es in Schleswig-Holstein eine verhältnismäßig hohe Fallzahlenbelastung gibt³ und dass sich die Mitarbeitenden in den ASD von der kommunalen Kassenlage eingeschränkt fühlen⁴. Auch der Deutsche Ethikrat fordert in diesem Zusammenhang, dass Jugendämter bzw. Kommunen wirksam verpflichtet werden müssen, ihren Mitarbeitenden eine individuelle, intensive und partizipative Betreuung von Kindern

¹ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: Der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018).

² Mühlmann, Pothmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Stellungnahme zu einer Aussage der Studie „Berufliche Realität im Jugendamt“ vom 1. Juni 2018.

³ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018), S. 54 f.

⁴ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018), S. 61.

und Jugendlichen zu ermöglichen und die Fallzahlen auf das fachlich gebotene Maß zu begrenzen.⁵

Daher regt die Bürgerbeauftragte an, eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter zu prüfen.

3. Aufsichtsrechtliche Befugnisse über ausländische Träger

Im Regelfall sind Hilfen zur Erziehung im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.⁶ Die jetzigen Regelungen für die Gewährung einer Auslandsmaßnahme sind aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht ausreichend und darüber hinaus im gesamten SGB VIII verstreut und somit nicht auf Anhieb zu überblicken. Zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland zeigen deutliche Mängel sowohl in deren Vorbereitung und Durchführung als auch hinsichtlich möglicher Einschränkungen durch die Jugendbehörden.⁷

Ausländische Träger von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, in denen sich Kinder und Jugendliche aus Deutschland befinden, müssen von deutschen Behörden kontrolliert werden.

Durch die Bestimmung in § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, wonach Leistungen im Ausland nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder von

Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland erbracht werden dürfen, soll die Kontrolle über die Träger ermöglicht werden. Durch die Anerkennung bzw. durch die Erteilung einer Betriebserlaubnis unterliegen diese Träger insbesondere den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 45 ff. SGB VIII. Allerdings wird diese Vorschrift als Verstoß gegen das Unionsrecht gewertet.⁸ Vielfach werden daher in der Praxis für die Durchführung intensivpädagogischer Projekte im Ausland Träger herangezogen, die ihren Sitz im Ausland haben und sich somit jeder Kontrolle im Inland entziehen.⁹ So kann der angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in Auslandsmaßnahmen befinden, nicht gewährleistet werden.¹⁰

Der gescheiterte Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)¹¹ aus dem Jahr 2017 sah eine Zentralisierung und Konkretisierung der Regelungen in § 38 vor. Unter anderem sollten die bestehenden Regelungen dahingehend geändert werden, dass eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, die Hilfeplanung vor Ort erfolgt, die Verantwortung des zuständigen Jugendamtes gestärkt wird und eine Meldung über die Maßnahme an die Heimaufsicht erfolgen muss. Mit Beschluss des Bundesrats vom 14. Februar 2020 auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurde zur Kinder- und Jugendhilfe nun ein neuer Gesetzentwurf¹² beim Bundestag eingebracht. § 36b dieses Entwurfes deckt sich dabei mit dem eben beschriebenen § 38. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf bestätigt, dass das grundsätzliche Anliegen des Bundesrates ist, dass dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in staatlicher Verantwortung betreut werden, besser entsprochen werden müsse.¹³ Auf der Grundlage eines breit angelegten Dialog- und Beteiligungsprozesses zur

⁵ Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, Hilfe durch Zwang? – Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung, 30. November 2018, BT-Drs. 19/6887, S. 91.

⁶ § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

⁷ Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 23. Februar 2016.

⁸ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. (2015), § 78b Rn. 29.

⁹ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, a. a. O.

¹⁰ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, a. a. O.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 15. Mai 2017, BT-Drs. 18/12330.

¹² Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 20. November 2019, BR-Drs. 621/19.

¹³ Stellungnahme der Bundesregierung vom 1. April 2020, BT-Drs. 19/18315, Anlage 2.

Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe werde das zuständige Ministerium voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 einen Gesetzentwurf für eine umfassende Reform der Kinder- und Jugendhilfe vorlegen.¹⁴ Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angekündigte Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII lag zum Redaktionsschluss noch nicht öffentlich vor.

Die Bürgerbeauftragte regt an, sich weiter dafür einzusetzen, dass die in § 36b des derzeitigen Entwurfes geplanten Änderungen umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte eine Unterbringung bei einem Träger mit ausländischem Sitz nur mit Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen möglich sein. Zugleich müsste durch das belegende Jugendamt in diesen Fällen sichergestellt sein, dass die Kinder oder Jugendlichen jederzeit Kontakt zu den fallverantwortlichen Mitarbeitenden des Jugendamtes aufnehmen können, wenn sie dieses Einverständnis widerrufen wollen.

4. Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2016/2017¹⁵ dargestellt, unterliegen Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein in Jugendhilfeeinrichtungen leben, aber nicht hier gemeldet sind, nicht der Schulpflicht. Dies sollte aus Sicht der Bürgerbeauftragten aus mehreren Gründen geändert werden:

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung. In einer Gesellschaft wie der unseren, in der Herkunft und Bildung über die Aufstiegschancen junger Menschen bestimmen, ist gerade für Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen der gesicherte Zugang zu unserem Bildungssystem für einen gelungenen Start in ein selbständiges Leben unabdingbar. Dass Kinder und Jugendliche Zugang zu unserem Bildungssystem erhalten, wird durch die allgemeine Schulpflicht und deren Überwachung sichergestellt. Ein Verstoß gegen die Schulpflicht wird sanktioniert.

In Schleswig-Holstein ist diese Pflicht jedoch auf Kinder und Jugendliche beschränkt, die in Schleswig-Holstein ihre Wohnung i. S. d. Melderechts haben. Der überwiegende Großteil der Bundesländer

lässt neben dem Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes dagegen auch den ständigen Aufenthalt genügen. Mit unserer derzeitigen Regelung werden Kinder und Jugendliche ausgegrenzt, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und sich daher in staatlicher Obhut befinden. Folge der staatlichen Obhut sollte jedoch keinesfalls sein, dass sie schlechter gestellt werden als Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern nach Schleswig-Holstein ziehen. Denn bei einem Zuzug gemeinsam mit den Eltern sind diese schulpflichtig.

Bei einem Zuzug in eine schleswig-holsteinische Jugendhilfeeinrichtung findet hingegen keine Erfassung statt. Stattdessen beginnt im besten Fall ein Anmeldeprozess, der sich über Wochen hinziehen kann. Diesen Kindern und Jugendlichen wird der Zugang zu unserem Bildungssystem erschwert – mit der Folge, dass viele von ihnen keine Schulabschlüsse machen und keine Erfahrungen im Sozialraum Schule sammeln. Auch wird ihnen die Integration vor Ort erschwert wird, so dass sie kein soziales Netz für die Zeit nach dem Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung aufbauen können.

Es muss sichergestellt sein, dass für alle Kinder die geeignete Beschulung durchgesetzt werden kann. Kinder dürfen nicht nur deshalb heimintern beschult werden, weil dies für den Träger der Einrichtung finanziell vorteilhaft ist.

Durch die Einführung der Schulpflicht für alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen würde nicht nur deren Zugang zu unserem Bildungssystem gewährleistet. Auch die gesonderten Verfahren zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen würden abgebaut. Weiter spricht für eine Einführung der Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen, dass es sich bei der Schulpflicht nicht

¹⁴ Stellungnahme der Bundesregierung vom 1. April 2020, a. a. O.

¹⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2016/17, S. 9 f.

ausschließlich um die Kehrseite des Bildungsanspruches der Kinder und Jugendlichen handelt. Sie dient ebenso der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages.

Es würde vor allen Dingen gewährleistet sein, dass eine Zuständigkeit der Behörden besteht, für alle Kinder und Jugendlichen die geeignete Beschulung durchzusetzen. Es wäre dann nicht möglich, dass ein Kind nur deshalb heimintern beschult wird, weil dies für den Träger der Einrichtung finanziell vorteilhaft ist. Mithin wiederholt die Bürgerbeauftragte ihre Anregung aus dem vorherigen Tätigkeitsbericht, § 20 Abs. 1 SchulG dahingehend zu ändern, dass bereits der gewöhnliche Aufenthalt in Schleswig-Holstein eine grundsätzliche Schulpflicht begründet.

5. Kein grenzenloser Einsatz von Technik in stationären Einrichtungen

Es sollte bekannt sein, dass Telefongespräche ohne Kenntnis und ohne vorherige Zustimmung der Gesprächsteilnehmer*innen in aller Regel nicht mitgehört werden dürfen. Erst Recht ist es verboten, Telefonate unbefugt aufzuzeichnen, vgl. § 201 Strafgesetzbuch (StGB).

Im Berichtszeitraum wurde dies zumindest in einem Fall von Mitarbeitenden einer Einrichtung missachtet. Sie hörten Telefongespräche von bei ihnen untergebrachten Kindern mit deren Mutter mit, obwohl diese davon nichts wussten, also keine Einwilligung zum Mithören erteilt hatten.¹⁶

Nicht alles, was im digitalen Zeitalter möglich ist, ist auch erlaubt.

Durch die Installation von Kameras, die inzwischen relativ kostengünstig möglich ist, kann es zu noch massiveren Eingriffen in die Rechte von Kindern und Jugendlichen kommen. Videoüberwachung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist nur unter besonderen Voraussetzungen rechtlich zulässig. Insbesondere ist eine Zustimmung stets erforder-

lich. Das Landesjugendamt hat zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Videoüberwachung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen die folgenden Kriterien zusammengefasst:¹⁷

Es muss zuallererst geprüft werden, ob die Videoüberwachung der Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke dient. Zudem muss die Videoüberwachung zur Erreichung des festgelegten Zwecks erforderlich sein. Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur, wenn der Zweck allein mittels einer Überwachung erreicht werden kann und es kein milderes Mittel gibt. Wenn eine Videoüberwachung in diesem Sinne erforderlich ist, muss schließlich eine Interessenabwägung zwischen dem Zweck und den Rechten der Betroffenen erfolgen. Unzulässig ist eine Videoüberwachung, wenn die von dieser Maßnahme Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse haben, das höher zu bewerten ist als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen stets, wenn die Intimsphäre verletzt wird. Deshalb ist die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen ebenso wie diejenige von Wohnräumen und Zimmern grundsätzlich nicht zulässig.

Sofern eine Videoüberwachung nach Prüfung der genannten Aspekte zulässig ist, erfordert diese in jedem Fall zusätzlich die Zustimmung der Betroffenen, also der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten sowie der Jugendämter. Darüber hinaus ist ggf. durch eine Beschilderung auf die Überwachung hinzuweisen.

Die Bürgerbeauftragte stimmt diesen Kriterien zu. Sie appelliert vor allem an die Einrichtungsbetreiber*innen und deren Mitarbeitende, ihr Bewusstsein in diesem sensiblen Bereich zu schärfen. Nicht alle Möglichkeiten, die die Technik z. B. zur Arbeitsentlastung bietet, dürfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Verletzungen der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen kommt.

¹⁶ Siehe dazu auch Themen im Berichtszeitraum, S. 23.

¹⁷ Siehe dazu im Detail Fallbeispiel 16, S. 55.

the 1990s, the number of people with a university degree has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

There are several reasons for the increase in the number of people with a university degree. First, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Second, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Third, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Fourth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Fifth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Sixth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Seventh, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Eighth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Ninth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Tenth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Eleventh, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

Twelfth, the number of people who are able to attend university has increased. This is due to the fact that the number of people who are able to attend university has increased in all countries, but the increase has been most dramatic in the United States.

04

Themen im Berichtszeitraum

Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche konnte im Berichtszeitraum für das Jahr 2018 insgesamt 295 Eingaben und für das Jahr 2019 insgesamt 320 Eingaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verzeichnen. Mit einer Gesamtzahl von 615 Petitionen kam es gegenüber 416 Petitionen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum noch einmal zu einer deutlichen Steigerung der Eingaben.

In dem Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere über die Beschwerden berichtet, die die Förderung der Erziehung in der Familie, die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII zum Gegenstand haben. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Andere Eingaben, die sich zwar auf das SGB VIII, aber thematisch auf die Bereiche Kindertagesstätten oder Schulbegleitung beziehen, werden wie bisher im jährlichen Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten dargestellt.¹⁸ Dort erfolgt ebenfalls eine Darstellung des Themas Schulbegleitung für Kinder mit seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen.

Die Eingaben sind im zweiten Berichtszeitraum deutlich angestiegen – die Beschwerdestelle wird als Ansprechpartnerin gut angenommen.

Insgesamt ist weiterhin festzustellen, dass die Beschwerdestelle gut angenommen wird, jedoch mit der personellen Ausstattung von zwei Vollzeitstellen im Jahr 2019 aufgrund der Steigerung der Eingaben um ca. ein Drittel an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen ist. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Beschwerdestelle zum Haushaltsjahr 2020 mit einer Vollzeitstelle für eine*n weitere*n Sozialpädagog*in verstärkt wurde.

Die Zahl der Petitionen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung¹⁹ belief sich insgesamt auf 86 Einzelfälle (2018: 40, 2019: 46). Die Eingaben aus dem Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung²⁰ konnten gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum (121) einen Zuwachs auf insgesamt 247 verzeichnen. Eine detailliertere Darstellung erfolgt im Kapitel Statistik ab S. 59 des Berichtes.

¹⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2018, S. 13 f., 42 ff., Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2019, S. 15 f., 43 ff.

¹⁹ §§ 28 - 31, 35 SGB VIII.

²⁰ §§ 32 - 34 SGB VIII.

Die nachfolgenden Themen hatten in der täglichen Beratungspraxis eine besondere Bedeutung:

Stärkung der Pflegekinder

In Schleswig-Holstein leben ca. 3.000 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.²¹ Während sich die Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen seit Jahren um bessere Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten bemüht, gibt es im Bereich des Pflegekinderwesens keine entsprechenden Strukturen. Je nach Kreis werden die Pflegefamilien in unterschiedlichem Umfang im Vorfeld geschult. Einheitliche und verbindliche Mindeststandards sind – wahrscheinlich auch mit Blick auf die schwierige Gewinnung von Pflegeeltern – nicht vorhanden. Eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter mit dem Titel „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“ aus dem Jahr 2002 behandelt dieses Thema nicht gesondert. Die Kreise und kreisfreien Städte haben zwar im Jahr 2011 eine Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein²² herausgegeben. Diese 55-seitige Empfehlung enthält aber ebenfalls keine Angaben hinsichtlich vorhandener oder zu schaffender Beschwerdemöglichkeiten.

Auch die Frage, wie die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind, wird nicht gesondert behandelt. So ist generell unter dem Stichwort Einbeziehung der unterschiedlichen Sichtweisen im Rahmen der Hilfeplanung auch die Sichtweise des jungen Menschen zu erfassen²³ oder im Vorfeld einer Maßnahme ist das Kind bzw. der*die Jugendliche unter Einbeziehung seiner*ihrer Wünsche und Ängste zu beschreiben. Hierbei sind die Wünsche des Kindes bzw. des*der Jugendlichen zu berücksichtigen und auch den Pflegeeltern zu übermitteln.²⁴ Nach Beginn des Pflegeverhältnisses sollen für ältere Kinder und Jugendliche in der Pflegefamilie Möglichkeiten geschaffen werden, sich unabhängig von der

Zustimmung der Pflegeeltern beraten zu lassen.²⁵ Weiterhin ist eine Beteiligung an der Hilfeplanfortschreibung vorgesehen.²⁶

Selbst diese Empfehlung für das Pflegekinderwesen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten nicht flächendeckend umgesetzt worden ist, enthält kein Äquivalent zu den Regelungen, die es für Kinder und Jugendliche gibt, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind.

Für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind intern geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen, in geeigneter Form schriftlich niederzulegen und den Kindern und Jugendlichen bei deren Aufnahme bekannt zu machen.²⁷ Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie individuell oder als Betreute betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand in geeigneter Weise beteiligt werden.²⁸

Pflegekinder haben kaum Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten.

In den vier Jahren, in denen bei der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche insgesamt 1031 Eingaben eingegangen sind, haben sich erst zwei Pflegekinder²⁹ eigenständig bei der Bürgerbeauftragten über ihre jeweilige Situation in der Pflegefamilie beschwert oder ihre Unterstützung gesucht. Und auch in diesen Fällen hatten die Mutter eines Freundes und ein Schulsozialarbeiter die Jugendlichen zur Kontaktaufnahme ermutigt. In sämtlichen anderen Fällen haben sich Verwandte, Bekannte oder Lehrer*innen mit der Bitte um Unterstützung und Prüfung der Situation in der Pflegefamilie an die Bürgerbeauftragte gewandt. Diese Beschwer-

²¹ Antwort der Bundesregierung vom 23. April 2019 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/9599, S. 4, Stand 2017.

²² Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein (März 2011).

²³ Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein (März 2011), S. 19.

²⁴ Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein (März 2011), S. 22, 23, 24, 26.

²⁵ Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein (März 2011), S. 27.

²⁶ Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein (März 2011), S. 30.

²⁷ § 8 SGB VIII, § 23 Abs. 1 KJVO.

²⁸ § 23 Abs. 2 Satz 1 KJVO.

²⁹ § 8 SGB VIII / § 23 Abs. 2 Satz 1 KJVO. Vgl. Fallbeispiel 5, S. 41.

den hatten unter anderem Kommunikationsverbote, nicht ausreichende ärztliche Versorgung, emotionale Vernachlässigung oder das Einbehalt von Taschengeld und Urlaubsgeld zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Themen, bei denen sich Kinder und Jugendliche aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen auch autonom bei der Bürgerbeauftragten beschweren. Obgleich es für das Ombudswesen in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus üblich ist, dass sich mehr Erwachsene als Kinder und Jugendliche beschweren, erscheint es doch bemerkenswert, dass es lediglich zwei direkte Beschwerden von Betroffenen gab, die in Pflegefamilien lebten.

Die Handlungsmöglichkeiten der Bürgerbeauftragten hängen jedoch entscheidend davon ab, ob sie Kontakt zu den betroffenen Kindern oder Jugendlichen hat. Wenn die Kinder und Jugendlichen sich nicht selbst an die Bürgerbeauftragte wenden, kann diese auch keinen Kontakt zu ihnen aufbauen. Auch eine Nachfrage bei den Pflegefamilien selbst ist nicht möglich. Die Möglichkeiten, diese Konflikte zu lösen, beschränken sich auf die Nachfrage bei den zuständigen Mitarbeiter*innen des ASD oder des Pflegekinderdienstes und auf die Prüfung, ob jene Mitarbeitenden die Kinder und Jugendlichen angemessen beteiligen und die Beschwerden geprüft haben. Die Pflegestellen selbst sind gerade nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten haben.

Im Gegensatz zu den Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen haben diese Kinder und Jugendlichen überwiegend auch nicht die Gelegenheit, sich neutral durch eine externe Stelle beraten zu lassen, ohne dass die Pflegefamilie oder das Jugendamt davon etwas erfahren. Kern der ombudtschaftlichen Arbeit der Beschwerdestelle ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch den Ausgleich der Wissens- und Machtasymmetrie zwischen ihnen und vor allem dem jeweiligen Jugendamt oder anderen erwach-

senen Akteuren. In der Praxis erfolgt dies, indem eine rechtliche und pädagogische Einordnung des Problems erfolgt und in einem ersten Schritt Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Kinder oder Jugendlichen den Konflikt eigenständig lösen können. In diesem Fall erfährt das Gegenüber nicht einmal vom Tätigwerden der Beschwerdestelle. Allein die Kinder oder Jugendlichen entscheiden, ob die Beschwerdestelle nach außen in Erscheinung tritt. Den Pflegekindern wird diese Entscheidungsfreiheit durch den mangelnden Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten nicht zugestanden.

Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste

Ein großer Teil der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten betrifft Petitionen, bei denen sich Bürger*innen über die Kommunikation mit den Jugendämtern beschweren und die Unterstützung der Bürgerbeauftragten benötigen. Dies sind beispielsweise Situationen, in denen Mitarbeitende des ASD nicht bekannt sind oder nicht zu erreichen sind. Ferner sind es Fälle, in denen sich die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Eltern und Pflegepersonen nicht ausreichend verstanden und beteiligt fühlen oder aber die begehrte Hilfe nicht gewährt wird.

Beispielsweise besuchte die Bürgerbeauftragte einen Workshop des Landesjugendkongresses. Von den ca. 35 Kindern und Jugendlichen berichteten zwei, sie hätten „kein zuständiges Jugendamt“. Ein weiterer Teilnehmer berichtete von sieben Sachbearbeiterwechseln in anderthalb Jahren. Eine Teilnehmerin berichtete, sie habe seit anderthalb Jahren gar keinen Kontakt mit dem Jugendamt. Viele Teilnehmende waren mit der Kommunikation des Jugendamtes allgemein nicht zufrieden. Sie würden nicht ausreichend informiert und nach ihrer Meinung auch nicht gefragt werden. Dies deckt sich mit den Beschwerden, die der Bürgerbeauftragten gegenüber geäußert werden, wenn sie die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen aufsucht. Auch hierunter sind Jugendliche, die die Einrichtung

wechsellern sollen bzw. die in Einrichtungen untergebracht werden sollen, ohne dass mit ihnen darüber gesprochen wurde. Ferner Jugendliche, die monatelang ohne Gespräch oder Hilfeplanung in Maßnahmen verbleiben. Selbstverständlich ist der Bürgerbeauftragten bewusst, dass es sich hier um Ausnahmefälle handelt. Gleichwohl treten diese in einer Anzahl auf, die an dieser Stelle ein strukturelles Problem und nicht lediglich das Fehlverhalten einzelner Mitarbeitender vermuten lässt. Versucht man, die Ursache dieser Problemfälle zu ergründen, so zeigt sich, dass die Frage von guter Kommunikation zwischen der Behörde und den Bürger*innen maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung des jeweiligen ASD abhängt.

Die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern ist oft zu hoch und wirkt sich negativ auf die Qualität der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen aus.

In verschiedenen Gesprächen, die die Bürgerbeauftragte zu dieser Thematik geführt hat, wurde auf ganz unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung – von Sachbearbeiter*innen bis hin zu Landrät*innen – berichtet, dass es viele offene Stellen gebe und der Fachkräftemangel die Nachbesetzung erschwere. Es wurde aber auch berichtet, dass aus finanziellen Erwägungen pädagogisch sinnvolle Hilfen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang geleistet würden. Diese Berichte decken sich mit den Erkenntnissen, die aus der Studie zur beruflichen Realität im Jugendamt³⁰ gewonnen werden konnten. Selbst unter Einbeziehung der Kritik an der Berechnung³¹ lässt sich der Studie entnehmen, dass es in Schleswig-Holstein eine verhältnismäßig hohe Fallzahlenbelastung gibt.³² Auch fühlen sich die Mitarbeitenden in den ASD von der kommunalen Kassenlage eingeschränkt fühlen.³³ Der Deutsche Ethikrat fordert in diesem Zusammenhang, dass Jugendämter bzw. Kommunen wirksam verpflichtet werden müssen, ihren Mitarbeitenden

eine individuelle, intensive und partizipative Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und die Fallzahlen auf das fachlich gebotene Maß zu begrenzen.³⁴

Hier macht der Ethikrat aus Sicht der Bürgerbeauftragten zu Recht darauf aufmerksam, dass die Hilfen nur dann Wirkung entfalten können, wenn die Familien verstehen, was die Aufgabe des Jugendamtes ist und weshalb eine Maßnahme begonnen wird oder auch nicht.³⁵ Die hierfür zwingend notwendige Beteiligung erfordert jedoch Zeit. In der Beratungspraxis kommt es häufig zu der Situation, dass die Bürgerbeauftragte das Handeln der Behörde erklären muss. Allein durch das Erläutern des Behördenhandelns konnten Konflikte gelöst, neue Ansatzpunkte gefunden oder Vertrauen zurückgegeben werden. Gerade in belasteten Familien ist es wichtig, die Menschen dort abzuholen, wo sie sich gerade befinden. Bei Rücksprachen mit den fallführenden Mitarbeitenden des jeweiligen ASD ergab sich zumeist das Bild, dass eine entsprechende Beteiligung nicht absichtlich unterlassen wurde, sondern dass es bei der hohen Arbeitsbelastung schlicht nicht zu leisten ist, sich sowohl in dem Gespräch selbst als auch ein paar Tage später noch einmal zu vergewissern, ob alles richtig verstanden wurde.

Darüber hinaus gab es auch Eingaben, in deren Verlauf sich herausstellte, dass es zur Deckelung der Kosten interne Vorgaben gab, wie unabhängig vom pädagogischen Bedarf des Einzelfalles mit Anträgen zu verfahren sei. Diese Eingaben stammten insbesondere aus Bereichen, die Schnittmengen mit dem Schulsystem aufweisen.

Aufsichtsrechtliche Befugnisse im Fall von ausländischen Trägern

Im Regelfall sind Hilfen zur Erziehung im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die jetzigen

³⁰ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: Der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018).

³¹ Mühlmann, Pothmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Stellungnahme.

³² Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018), S. 54 f.

³³ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018), S. 61.

³⁴ Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, Hilfe durch Zwang? – Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung vom 30. November 2018, BT-Drs. 19/6887, S. 91.

³⁵ Vgl. Fallbeispiel 8, S. 46.

Regelungen für die Gewährung einer Auslandsmaßnahme sind aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht ausreichend und darüber hinaus im gesamten SGB VIII verstreut und somit nicht auf Anhieb zu überblicken.

Zahlreiche Jugendhilfefälle im Ausland zeigen deutliche Mängel sowohl in deren Vorbereitung und Durchführung als auch hinsichtlich möglicher Einschränkungen durch die Jugendbehörden.³⁶ Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl vorliegender Problemlagen als auch die Schwere der Gesamtbelastung bei den Jugendlichen, die individualpädagogische Hilfen im Ausland erhalten, höher sein dürfte. Ebenso dürfte der Anteil an straffälligen Jugendlichen oder auch solchen, die Drogen konsumieren, größer sein.³⁷ Gleichwohl erreichen die individualpädagogischen Hilfen im Ausland in bestimmten spezifischen Fällen signifikant höhere Effekte als andere Hilfsformen aus dem Spektrum erzieherischer Hilfen.³⁸ Diese Maßnahmen können im Einzelfall daher durchaus die richtige Hilfe für Kinder und Jugendliche sein. Sie bergen jedoch auch besondere Risiken.

Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII genannten Person eingeholt werden (§ 36 Abs. 4 SGB VIII). Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfen zur Erziehung erbracht werden. Diese Träger müssen sicherstellen, dass mit der Erbringung entsprechender Hilfen nur Fachkräfte betraut werden und Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes eingehalten werden und dass mit

den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammengearbeitet wird (§ 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Durch die Bestimmung in § 78b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, wonach Leistungen im Ausland nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder von Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland erbracht werden dürfen, soll die Kontrolle über die Träger ermöglicht werden. Durch die Anerkennung bzw. durch die Erteilung einer Betriebserlaubnis unterliegen diese Träger insbesondere den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 45 ff. SGB VIII. Allerdings wird diese Vorschrift als Verstoß gegen das Unionsrecht gewertet.³⁹ Vielfach werden daher in der Praxis für die Durchführung intensivpädagogischer Projekte im Ausland Träger herangezogen, die ihren Sitz im Ausland haben und sich somit jeder Kontrolle im Inland entziehen.⁴⁰ So kann der angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in Auslandsmaßnahmen befinden, nicht gewährleistet werden.⁴¹

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)⁴² sah eine Zentralisierung und Konkretisierung der Regelungen in § 38 vor. Unter anderem sollten die bestehenden Regelungen dahingehend geändert werden, dass eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, die Hilfeplanung vor Ort erfolgt, die Verantwortung des zuständigen Jugendamtes gestärkt wird und eine Meldung über die Maßnahme an die Heimaufsicht erfolgen muss.

Bekanntlich ist dieser Gesetzentwurf jedoch durch die Nichtbefassung des Bundesrates bislang gescheitert. Ein neuer Prozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wurde in Gang gesetzt. Im Februar 2020 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen,

³⁶ Anlage zum Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 23. Februar 2016.

³⁷ Vgl. Studie über Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz des Instituts für Kinder und Jugendhilfe, Zusammenfassung der zentralen Projektergebnisse, S. 2, https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2019/12/Statements_Macsenaere_Klein_Endversion.pdf, zuletzt abgerufen am 3. August 2020.

³⁸ Studie über Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz des Instituts für Kinder und Jugendhilfe, Zusammenfassung der zentralen Projektergebnisse, S. 11, https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2019/12/Statements_Macsenaere_Klein_Endversion.pdf, zuletzt abgerufen am 3. August 2020.

³⁹ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. (2015), § 78b Rn. 29.

⁴⁰ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. (2015), § 78b Rn. 29.

⁴¹ Wiesner/Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. (2015), § 78b Rn. 29.

⁴² Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 15. Mai 2017, BT-Drucksache 18/12330.

Niedersachsen und Schleswig-Holstein⁴³ durch Bundesratsbeschluss dem Bundestag zugeleitet. § 36b dieses Entwurfes deckt sich dabei mit dem eben beschriebenen § 38. Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für 2020 angekündigte Gesetzentwurf⁴⁴ zur Reform des SGB VIII lag zum Redaktionsschluss noch nicht öffentlich vor.

Im Berichtszeitraum zeigte sich dieses Problemfeld besonders, als sich im Dezember 2018 unabhängig voneinander zwei Personen bei der Beschwerdestelle meldeten. Sie gaben Informationen über einen Träger, der von Schleswig-Holstein aus Jugendliche in andere Bundesländer oder in Auslandsmaßnahmen, z. B. nach Spanien, vermittelt.

Bei Maßnahmen dieses Trägers habe es keinen Zugang zu schulischer Bildung gegeben, die Kinder seien an keiner Schule angemeldet worden. Das Betreuungspersonal habe über keine pädagogische Ausbildung verfügt und die Kinder seien oft sich selbst überlassen worden. Außerdem habe es unzumutbare hygienische Zustände gegeben. Nachdem die Beschwerdestelle die Hinweise an das Landesjugendamt weitergeleitet hatte, erhielt sie die Rückmeldung, dass die Heimaufsicht nicht die Aufsicht über Auslandsmaßnahmen oder Maßnahmen außerhalb Schleswig-Holsteins habe. Derartige Maßnahmen werden – so die Heimaufsicht – stattdessen von den örtlichen entsendenden Jugendämtern gesamtverantwortlich betrieben, da es keine Grundlage für Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII gebe. Im Falle von stationären Maßnahmen in anderen Bundesländern, die von schleswig-holsteinischen Trägern betrieben werden, ist die dortige Heimaufsicht zuständig.

Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist allgemeiner gesellschaftlicher Konsens und als

solcher in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der UN-Kinderrechtskonvention und nicht zuletzt in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 unserer Landesverfassung verankert. In einer Gesellschaft wie der unseren, in der Herkunft und Bildung über die Aufstiegschancen junger Menschen bestimmen, ist gerade für Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen der gesicherte Zugang zu unserem Bildungssystem für einen gelungenen Start in ein selbständiges Leben unabdingbar. Dass Kinder und Jugendliche Zugang zu unserem Bildungssystem erhalten, wird durch die allgemeine Schulpflicht und deren Überwachung sichergestellt. Ein Verstoß gegen die Schulpflicht wird sanktioniert.

In Schleswig-Holstein ist diese Pflicht jedoch auf Kinder und Jugendliche beschränkt, die in Schleswig-Holstein ihre Wohnung i. S. d. Melderechts haben. Eine derartige Beschränkung findet sich ansonsten nur in Schulgesetzen der Länder Bremen und Sachsen-Anhalt.⁴⁵ Alle anderen Bundesländer lassen neben dem Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes auch den ständigen Aufenthalt genügen. Mit unserer derzeitigen Regelung werden Kinder und Jugendliche ausgegrenzt, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und sich daher in staatlicher Obhut befinden. Folge der staatlichen Obhut sollte jedoch keinesfalls sein, dass sie schlechter gestellt werden als Kinder und Jugendliche, die gemeinsam mit ihren Eltern nach Schleswig-Holstein ziehen. Denn bei einem Zuzug gemeinsam mit den Eltern sind diese schulpflichtig. Daher werden sie erfasst, sie erhalten unmittelbar einen Schulplatz und die Einhaltung der Schulpflicht wird überwacht.

Bei einem Zuzug in eine schleswig-holsteinische Jugendhilfeeinrichtung findet hingegen keine Erfassung statt. Stattdessen beginnt im besten Fall ein Anmeldeprozess, der sich über Wochen hinziehen kann. Jahrzehntlang wurde die Zahl und die Herkunft der Kinder und Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen lebten, in der amtlichen Schul-

⁴³ Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 20. November 2019, BR-Drs. 621/19.

⁴⁴ Stellungnahme der Bundesregierung vom 1. April 2020, BT-Drs. 19/18315, Anlage 2.

⁴⁵ § 52 BremSchulG, § 36 Abs. 1 SchulG LSA.

statistik erhoben. Hierauf wurde seit dem Schuljahr 2010/2011 jedoch verzichtet.⁴⁶

Diesen Kindern und Jugendlichen wird der Zugang zu unserem Bildungssystem erschwert mit der Folge, dass viele von ihnen keine Schulabschlüsse machen und keine Erfahrungen im Sozialraum Schule sammeln. Ihnen wird die Integration vor Ort erschwert, so dass sie kein soziales Netz für die Zeit nach dem Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung aufbauen können.

Bei Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in schulvorbereitenden Maßnahmen in Schleswig-Holstein findet keine regelmäßige Kontrolle hinsichtlich der Qualität oder einer möglichen Rückführung an eine Regelschule statt. Dieses Problem wird durch die teilweise unzureichende Kommunikation mit den entsendenden Jugendämtern aus den anderen Bundesländern noch verstärkt. Darüber hinaus begegnen Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, in ihrem Alltag immer wieder Vorurteilen und Diskriminierungen in der gesellschaftlichen Realität. Zumindest in dem Bereich Schule sollte eine Gleichbehandlung mit Kindern, die bei ihren Eltern leben, erfolgen.

Durch die Einführung der Schulpflicht für alle hier lebenden Kinder und Jugendliche würde nicht nur der Zugang zu unserem Bildungssystem gewährleistet. Auch die gesonderten Verfahren zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen würden abgebaut. Weiter spricht für eine Einführung der Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen, dass es sich bei der Schulpflicht nicht ausschließlich um die Kehrseite des Bildungsanspruches der Kinder und Jugendlichen handelt. Sie dient auch der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die „Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben können sollen“.⁴⁷

Der Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat die Situation von entsandten Kindern nicht wesentlich verbessert; es gibt auch keine belastbaren Daten zur Beschulung dieser Kinder.

Mit dem Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 2017 wurde die Situation der hier nicht schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Sicht der Bürgerbeauftragten zwar verbessert. Der Erlass konnte aber die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen aus den vorstehend genannten Gründen ausdrücklich nicht ersetzen. Darüber hinaus konnte weder das Sozial- noch das Bildungsministerium der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum belastbare Zahlen vorlegen, wie viele Kinder und Jugendliche, die aus anderen Bundesländern stammen und in einer Jugendhilfeeinrichtung in Schleswig-Holstein leben, eine Regelschule besuchen oder anderweitig beschult werden. Die Bürgerbeauftragte hält dabei den vom Sozialministerium vorgebrachten Umstand, dass eine entsprechende Abfrage der einzelnen Einrichtungen auf deren Freiwilligkeit beruht, für problematisch.

Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Anspruchsinhaber eines Großteils der Leistungen im SGB VIII sind die Eltern und nicht die Kinder und Jugendlichen. Dies soll den nach dem Grundgesetz geschützten Rechten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG) besonders Rechnung tragen.⁴⁸ Gleichwohl sind Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand zwingend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

⁴⁶ Schreiben des Landesrechnungshofes an den Vorsitzenden des Bildungsausschusses vom 25. Oktober 2010, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/1380.

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003, Az. 1 BvR 436/03.

⁴⁸ Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl. (2017), S. 9.

Dies erfolgt in der Praxis nicht immer im wünschenswerten Umfang.⁴⁹

Bezogen auf die Hilfeplanung hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Empfehlungen erarbeitet, die unter anderem dieses Recht auf Beteiligung konkretisieren.⁵⁰ Wie die Befragung von Mitarbeitenden der ASD anlässlich konkreter Petitionen jedoch ergab, sind diese Empfehlungen bei den maßgeblichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe nicht flächendeckend bekannt. Dabei wird hier insbesondere hinsichtlich der Hilfeplanung bei stationären Unterbringungen noch einmal betont: „Da es sich um die Entscheidung für einen – zumindest zeitweilig – neuen Lebensort handelt, ist das Wunsch- und Wahlrecht erweitert. Sowohl die Leistungsberechtigten wie (sic) auch die Kinder und Jugendlichen sind an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen (§ 36 Abs. 1 SGB VIII). Das setzt voraus, dass ihnen vor der Entscheidung für eine konkrete Hilfe Gelegenheit gegeben wird, die Einrichtung oder die Pflegestelle – und ggf. Alternativen – persönlich vor Ort kennenzulernen.“⁵¹ Im vorliegenden Berichtszeitraum kam es jedoch mehrfach zu Beschwerden, weil Kinder und Jugendliche entgegen ihrem Willen den Lebensort wechseln mussten, z. T. ohne dass die neue Einrichtung auch nur besichtigt worden war. Anders herum gab es auch Fälle, in denen Kinder und Jugendliche ihren Lebensort wechseln wollten, um beispielsweise näher an ihren Familien zu leben. Gemeinsam war diesen Fällen die mangelnde bzw. fehlende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Zumeist wurde dann auf das Einverständnis der Eltern oder der die Vormundschaft innehabenden Person verwiesen – je nachdem, wer zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts berechtigt war.

Die fehlende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wurde vor diesem Hintergrund von den Jugendämtern als unerheblich eingestuft. Aber auch bei weniger gravierenden Eingriffen musste die Bürgerbeauftragte erleben, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht entsprechend ihrem Entwicklungsstand durchgeführt wurde. Beispielsweise wurden Kinder und Jugendliche zu Beginn von Hilfeplangesprächen nach der Schule und den Hobbies befragt, dann aber vor die Tür geschickt. Dies mag insbesondere bei Konstellationen

mit hochstrittigen Eltern geboten sein, sollte jedoch die Ausnahme darstellen und immer erst nach einer sorgfältigen Abwägung erfolgen.

Die Jugendämter sind für die Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen oft schwer zu erreichen und nicht immer wird von dort aus angemessen mit den Kindern kommuniziert.

Ein weiteres Problem von Kindern und Jugendlichen bestand darin, dass sie die Mitarbeitenden des jeweiligen ASD nicht gut erreichen konnten. Dies hängt sicherlich auch mit dem Umstand zusammen, dass Kinder und Jugendliche mittlerweile auch am Nachmittag die Schule besuchen oder nachmittags schulische Betreuungsangebote wahrnehmen und erst danach in ihre Einrichtungen oder Pflegestellen zurückkehren. Auch die Erfahrung der Bürgerbeauftragten ist es, dass die fallführenden Mitarbeitenden nicht beim ersten Anrufversuch erreichbar sind und in der Regel am nächsten Vormittag versuchen zurückzurufen, während die Kinder und Jugendlichen wegen des Schulbesuchs jedoch oft erst ab 15 Uhr wieder telefonisch zu erreichen sind.

Allerdings erlebte die Bürgerbeauftragte auch Situationen, in denen deutlich wurde, dass die Kommunikation zwischen Jugendamt und Kind bzw. Jugendlichen völlig mangelhaft war. So zum Beispiel der Fall eines Jugendlichen, der in einer Pflegefamilie lebte und angab, über keine Telefonnummer seines Sachbearbeiters beim Jugendamt zu verfügen. Diese Nummer wollte er aber gerne in seinem Handy speichern. Der Sachbearbeiter erwiderte dem Jugendlichen daraufhin, das könnte nicht sein, die Telefonnummer stünde auf allen Bescheiden. Unabhängig von der Tatsache, dass die Bescheide nicht an den Jugendlichen gerichtet waren und er daher über gar keine Bescheide verfügte, stellt sich in einer solchen Situation die Frage, ob dies tatsächlich eine angemessene Reaktion auf die Bitte des Jugendlichen war.

⁴⁹ Vgl. Fallbeispiel 1, S. 33 f.

⁵⁰ Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, 1. Aufl. (2015).

⁵¹ Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, 1. Aufl. (2015), S. 65.

Wünschenswert wäre hier, dass sich die Jugendämter noch besser auf die Kommunikationswege und -bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einstellen. Dies könnte z. B. auch über die standardmäßige Ausstattung mit einem Diensthandy erfolgen.

Weiterhin kam es im Berichtszeitraum zu Fällen, in denen die Kommunikation der Kinder und Jugendlichen massiv eingeschränkt wurde. Regelmäßig beschwerten sich Kinder und Jugendliche z. B. über Handyverbote. So suchte eine Mutter die Unterstützung der Bürgerbeauftragten, deren Kinder in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht waren. Sie durfte nur einmal wöchentlich zu festgelegten Zeiten mit den Kindern sprechen. Dabei wurden die Gespräche von Mitarbeitenden der Einrichtung mitgehört. Dies erfuhr die Mutter jedoch erst, als das Jugendamt umfassend aus den Telefonaten in einem familiengerichtlichen Verfahren zitierte und die Gespräche der Mutter mit den Kindern somit gegen diese verwendete. Erst nachdem die Bürgerbeauftragte die Einrichtung, den ASD und die Vormünderin mit dem Sachverhalt konfrontierte, entstand ein Bewusstsein dafür, dass hier in rechtswidriger Weise in die Rechte der Kinder und der Mutter eingegriffen worden war. Die Eltern, deren Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, sind aus unterschiedlichen Gründen sehr belastet. In der Regel können sie einem solchen Eingriff in ihre Rechte nichts entgegensetzen. Sie finden nicht den Weg zur Bürgerbeauftragten, fertigen keine Dienstaufsichtsbeschwerden an, kontaktieren nicht die Datenschutzbeauftragte und bringen Sachverhalte nicht bei der Polizei zur Anzeige. Dies gilt erst Recht für die Kinder und Jugendlichen, die in der Regel so sehr an ein hohes Maß von Fremdbestimmung gewöhnt sind, dass sie derartige Maßnahmen nicht mehr hinterfragen. Umso wichtiger ist es, dass die Mitarbeitenden in den Jugendämtern und Einrichtungen dafür sensibilisiert werden, dass bei der Prüfung, ob und wie mit Maßnahmen in die Rechte dieser Menschen eingegriffen wird, eine ganz besondere Sorgfalt an den Tag gelegt wird.

Bedeutung der Elternarbeit

Viele Eingaben aus dem Bereich der stationären Jugendhilfe haben den Übergang von ambulanten zu

stationären Maßnahmen oder umgekehrt zum Gegenstand. Dabei wenden sich zum einen die Eltern von Kindern oder Jugendlichen an die Bürgerbeauftragte, bei denen die Kommunikation mit dem Jugendamt und der Einrichtung nicht reibungslos verläuft. Zum anderen wenden sich diejenigen Eltern an die Bürgerbeauftragte, deren Kinder gerade wieder aus stationären Maßnahmen zurückgeführt worden sind, für die aber nun keine ambulanten Hilfen vorgesehen sind.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind die Eltern und nicht die Kinder und Jugendlichen die Anspruchsinhaber*innen. In der Regel werden vor einer Inobhutnahme oder einer anderen stationären Maßnahme ambulante Hilfen erbracht, um die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken. Wenn sich diese aber nicht bewähren und eine Kindeswohlgefährdung nicht vermieden werden kann, werden die Kinder oder Jugendlichen aus der Familie genommen und in die Obhut des Jugendamtes gegeben. In den Fällen, in denen sich die Eltern an die Bürgerbeauftragte wandten, wurden zugleich auch sämtliche ambulante Leistungen an die Eltern eingestellt. Diese erhielten zunächst keine Unterstützung mehr, ihre Erziehungskompetenz zu stärken bzw. wiederherzustellen.

Während sich in der ursprünglichen Situation die ambulanten Maßnahmen als nicht geeignet erwiesen haben, müsste für die Situation nach der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine neue Bewertung stattfinden. Denn selbst wenn die Eltern mit solch einer Maßnahme nicht einverstanden sind, können sie nach der Inobhutnahme ihres Kindes aus der Familie eigene Defizite besser in den Blick nehmen und die häusliche Situation so verbessern, dass eine Rückführung des Kindes in Betracht kommt. Hierfür muss das Jugendamt den Eltern selbstverständlich darlegen, was sie ändern müssen, damit eine Rückführung stattfinden kann.

Diese Problematik wurde auch vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der angestrebten Novellierung des SGB VIII erkannt. Der bereits erwähnte Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) sah deshalb in § 37a Abs. 1 folgende Regelung vor: „Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen

Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.“ In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies bislang als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Insofern bleibt die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern meist auf die Durchführung von Besuchs-/Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann.“⁵²

Jedoch ermöglicht auch die jetzige Rechtslage eine Unterstützung der Familien nach der Herausnahme der Kinder und Jugendlichen. In § 37 Abs. 1 Satz 2 ff. SGB VIII heißt es: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem

Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“ Dies erfolgt in der Praxis in den meisten Fällen durch die Elternarbeit, die die Einrichtungen leisten.

Ohne Elternarbeit keine Rückführung.

Darüber hinaus haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erlischt mit seiner Erfüllung. Hierzu ist allerdings nicht ausreichend, dass eine private Einrichtung die Leistung gewährt.⁵³ So kann in der Regel die Elternarbeit der stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht die Erziehungsfähigkeit der Eltern, die oftmals in einiger Entfernung zur Einrichtung leben, wiederherstellen und die Lebensbedingungen im elterlichen Haushalt so ändern, dass diese kindgerecht sind. Die Elternarbeit der stationären Jugendhilfeeinrichtung ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten ein wichtiger Baustein innerhalb der Hilfen zur Erziehung, kann jedoch den Bedarf nicht decken und auch eine Betreuung vor Ort nicht ersetzen.

Wenn die Eltern während einer stationären Maßnahmen keine weitergehenden begleitenden ambulanten Leistungen vom Jugendamt erhalten, kann sich dies sowohl auf ihre Bereitschaft, an der weiteren Hilfeplanung teilzunehmen, als auch auf die Situation nach einer Rückführung negativ auswirken.

Mehrere Eingaben an die Bürgerbeauftragte hatten zum Gegenstand, dass eine Rückführung erfolgte, ambulante Maßnahmen jedoch nicht oder erst nach Monaten veranlasst wurden. Ursache hierfür waren teilweise eine fehlende Hilfeplanung, zum Teil aber auch die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern. Des Weiteren war hierfür häufig die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes ursächlich.

⁵² Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 15. Mai 2017, BT-Drucksache 18/12330, S. 51 f.

⁵³ Rolf/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, 53. Edition (2019), § 27 Rn. 7a f.

Wenn nun aber auch während stationärer Maßnahmen parallel stets ambulante Hilfen für die Eltern mitgeplant würden, könnte dies zum einen zu einer automatischen Anpassung der Hilfen an die neue Situation führen. Zum anderen wären die Eltern in der Regel bereits mit einem Träger ambulanter Maßnahmen in Kontakt, mit dem sie zusammen schon das positive Ergebnis der Rückführung erreichen konnten.

Mithin sollten unabhängig von der Frage, ob eine Klarstellung Einzug in die SGB VIII-Novelle finden wird, bereits jetzt regelmäßig die vorhandenen Möglichkeiten zur ambulanten Unterstützung der Eltern während der stationären Unterbringung genutzt werden.

Beratung zum Thema Sorgerecht / Umgang

Zunehmend wenden sich auch Eltern und Kinder oder Jugendliche mit Fragen hinsichtlich der Themen Sorgerecht und Umgang an die Bürgerbeauftragte.

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch die Eltern haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts durch das Jugendamt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Die Beschwerden der Eltern haben vielfach zum Gegenstand, dass die getroffenen Umgangsregelungen nicht eingehalten werden und sich die Eltern eine aktivere Rolle des Jugendamtes wünschen, das auf die Einhaltung der Regelungen drängt bzw. dies organisiert. Im Falle eines Sorgerechtsentzuges wenden sich die Eltern oftmals an die Beschwerdestelle in der Hoffnung, dass sie diese Entscheidung revidieren kann. In beiden Fällen steht es den Eltern offen, ggf. unter Inanspruchnahme von Verfahrenskostenhilfe eine familiengerichtliche Klärung ihrer Ansprüche herbeizuführen.

Während es sich hier in der Regel um Fälle handelt, in denen die Beschwerdestelle lediglich hinsichtlich der Kommunikation mit dem Jugendamt unterstützen kann, ansonsten aber unzuständig ist⁵⁴, wird doch deutlich, dass die familiengerichtlichen Entscheidungen oftmals nicht nachhaltig sind und von den Parteien nur schwer akzeptiert werden können. Hierunter leiden in erster Linie die Kinder, da der Konflikt zwischen den Eltern weiterhin be-

steht. Die Beratungspraxis der Bürgerbeauftragten zeigt, dass hier die partnerschaftlichen Konflikte stellvertretend mit dem Jugendamt ausgetragen werden. Es bedarf nach Ansicht der Bürgerbeauftragten eines eigenständigen Beratungsangebotes, das allerdings weder von der Beschwerdestelle noch von den Jugendämtern vorgehalten werden kann. Auch im Bereich der Jugendämter werden die akuten Trennungs- und Scheidungsberatungen und die immer wiederkehrenden Konfliktthemen als große Belastung wahrgenommen.⁵⁵

Anders verhält es sich bei Eltern von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben. Die Kinder und Jugendlichen möchten oftmals Unterstützung, um die Mutter, den Vater oder auch die Großmutter häufiger sehen zu können. Hier ist das Jugendamt mitunter zugleich die Instanz, die aus fachlicher Sicht keinen oder nur eingeschränkten Kontakt der Kinder zum familiären Umfeld ermöglichen möchte oder dies der Einrichtung überlässt. Zum anderen aber soll das Jugendamt die Kinder und Jugendlichen unterstützend beraten. Gleiches gilt im Prinzip auch für den Wunsch von Kindern und Jugendlichen, im Haushalt von Angehörigen zu wohnen. Auch die Kinder und Jugendlichen müssten Zugang zu einer unabhängigen Beratung über ihre Rechte hinsichtlich des Umgangs und des Sorgerechts erhalten. Hier könnte dem Jugendamt eine Lotsenfunktion zukommen – in der Form, dass es seinen Interessenskonflikt offenlegt und den Kindern und Jugendlichen Zugang zum Rechtssystem verschafft. Dies könnte sowohl mittels Aufklärung über eine anwaltliche Beratung als auch mittels Aufklärung über Kontaktmöglichkeiten zum Familiengericht – mit entsprechender Unterstützung bei der Umsetzung – erfolgen.

Heimaufsicht

Die Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht gestaltete sich auch in diesem Berichtszeitraum durchweg vertrauensvoll, konstruktiv und lösungsorientiert. Es findet nach wie vor ein regelmäßiger Austausch mit der Heimaufsicht statt.⁵⁶

In der täglichen Arbeit der Beschwerdestelle zeigt sich immer wieder, wie wichtig die nach 2015 vorgenommene personelle Verstärkung der Heimaufsicht

⁵⁴ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BÜPolBG.

⁵⁵ Beckmann, Elthing, Klaes, Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen, 1. Aufl. (2018), S. 88 f.

⁵⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2016/17, S. 28 ff.

war. Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Leitung der Heimaufsicht sind während des Berichtszeitraumes für die Beschwerdestelle stets sehr gut zu erreichen gewesen, haben sich den Meldungen unverzüglich angenommen und nach abgeschlossener Prüfung eine ausführliche Rückmeldung erteilt.

Bei den Beschwerden, die an die Heimaufsicht weitergegeben wurden, ging es zum Beispiel um Gewaltvorwürfe gegen das Betreuungspersonal oder um unhygienische Zustände.

Im Berichtszeitraum erfolgten 37 Meldungen an die Heimaufsicht. Bei den Beschwerden, die an die Heimaufsicht weitergegeben wurden, ging es zum Beispiel um Gewaltvorwürfe gegenüber dem Betreuungspersonal, unhaltbare hygienische Zustände in Einrichtungen oder eine unzureichende Ausstattung mit Möbeln und zu wenig Platz in der Einrichtung.

Wie bereits der Anregung zum Bereich der Auslandsmaßnahmen zu entnehmen, sind aber auch die heimaufsichtsrechtlichen Befugnisse beschränkt. Auch aus Sicht der Bürgerbeauftragten wäre eine Ausweitung der Befugnisse – wie in den genannten Gesetzesentwürfen dargestellt – zu begrüßen.

Kommunikation zwischen Jugendamt und Eltern

Nach der Erfahrung der Beschwerdestelle ist die Qualität der Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden der Jugendämter und den betroffenen Eltern fast immer ausschlaggebend für den positiven bzw. negativen Verlauf der Zusammenarbeit. Beschwerden über einzelne Jugendämter beruhen häufig auf dem Umstand, dass Eltern sich nicht bzw. falsch verstanden und dadurch ungerecht behandelt fühlen. Auch haben sie oft den Eindruck, dass die Mitarbeitenden der Jugendämter ihr Han-

deln nicht oder nicht ausreichend begründen und erläutern. In solchen Fällen konnte die Beschwerdestelle auch in diesem Berichtszeitraum wiederholt erfolgreich als Vermittlerin tätig werden.

Eine transparente, faire und offene Kommunikation kann viel dazu beitragen, dass Entscheidungen des Jugendamtes von den Eltern akzeptiert werden. Sehr förderlich für den Verlauf von Hilfemaßnahmen ist es z. B., wenn Jugendämter die Eltern als Partner*innen betrachten. Aber auch das Ziel, Eltern „dort abholen zu wollen, wo sie sich momentan befinden“ und zunächst zu verstehen, was ihnen wichtig ist, verspricht häufig Erfolg. Wenn Eltern dagegen ein Ungleichgewicht an Macht zwischen sich und dem Jugendamt verspüren, ist dies nicht förderlich für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Schließlich ist es selbst in Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung im Raume steht, nach der Erfahrung der Beschwerdestelle möglich, konstruktiv mit den Eltern zusammenzuarbeiten, wenn die Kommunikation transparent, fair und offen verläuft.

the first two cases, the β parameter is assumed to be equal to 1.

For the third case, the β parameter is assumed to be equal to 0.5. This is the case for the β parameter in the β - γ model.

For the fourth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.25.

For the fifth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.125.

For the sixth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0625.

For the seventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.03125.

For the eighth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.015625.

For the ninth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0078125.

For the tenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00390625.

For the eleventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.001953125.

For the twelfth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0009765625.

For the thirteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00048828125.

For the fourteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000244140625.

For the fifteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0001220703125.

For the sixteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00006103515625.

For the seventeenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000030517578125.

For the eighteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000152587890625.

For the nineteenth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000762939453125.

For the twentieth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000003814697265625.

For the twenty-first case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000019073486328125.

For the twenty-second case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000095367431640625.

For the twenty-third case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000476837158203125.

For the twenty-fourth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000002384185791015625.

For the twenty-fifth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000011920928955078125.

For the twenty-sixth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000059604644775390625.

For the twenty-seventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000298023223876953125.

For the twenty-eighth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000001490116119384765625.

For the twenty-ninth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000007450580596923828125.

For the thirtieth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000037252902984619140625.

For the thirty-first case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000186264514923095703125.

For the thirty-second case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000931322574615478515625.

For the thirty-third case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000004656612873077392578125.

For the thirty-fourth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000023283064365386962890625.

For the thirty-fifth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000116415321826934814453125.

For the thirty-sixth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000582076609134674072265625.

For the thirty-seventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000002910383045673370361328125.

For the thirty-eighth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000014551915228366851806640625.

For the thirty-ninth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000072759576141834259033203125.

For the fortieth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000363797880709171295166015625.

For the forty-first case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000001818989403545856475830078125.

For the forty-second case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000009094947017729282379150390625.

For the forty-third case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000045474735088646411895751953125.

For the forty-fourth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000227373675443232059478759765625.

For the forty-fifth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000001136868377216160297393798828125.

For the forty-sixth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000005684341886080801486968994140625.

For the forty-seventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000028421709430404007434844970703125.

For the forty-eighth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000000142108547152020037174224853515625.

For the forty-ninth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000000710542735760100185871124267578125.

For the fiftieth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000003552713678800500929355621337890625.

For the fifty-first case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000001776356839400250464677810668953125.

For the fifty-second case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000000008881784197001252323389053344765625.

For the fifty-third case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000000044408920985006261616945266723828125.

For the fifty-fourth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000000222044604925031308084726333619140625.

For the fifty-fifth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000000001110223024625156440423631668095703125.

For the fifty-sixth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.0000000000000005551115123125782202118158334478515625.

For the fifty-seventh case, the β parameter is assumed to be equal to 0.00000000000000027755575615628911010590791672392578125.

For the fifty-eighth case, the β parameter is assumed to be equal to 0.000000000000000138777878078144555052953958361962890625.

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There is a growing awareness of the need to address the needs of older people, and the Government has set out a strategy for the 21st century in the White Paper *Ageing Better: A Strategy for the 21st Century* (Department of Health 1999). This strategy is based on the following principles:

- (i) older people should be able to live independently in their own homes;
- (ii) older people should be able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) older people should be able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) older people should be able to live in the places in which they wish to live.

The White Paper also sets out a number of key objectives for the 21st century, including:

- (i) to ensure that older people are able to live independently in their own homes;
- (ii) to ensure that older people are able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live.

The White Paper also sets out a number of key objectives for the 21st century, including:

- (i) to ensure that older people are able to live independently in their own homes;
- (ii) to ensure that older people are able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live.

The White Paper also sets out a number of key objectives for the 21st century, including:

- (i) to ensure that older people are able to live independently in their own homes;
- (ii) to ensure that older people are able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live.

The White Paper also sets out a number of key objectives for the 21st century, including:

- (i) to ensure that older people are able to live independently in their own homes;
- (ii) to ensure that older people are able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live.

The White Paper also sets out a number of key objectives for the 21st century, including:

- (i) to ensure that older people are able to live independently in their own homes;
- (ii) to ensure that older people are able to live in the communities in which they were brought up;
- (iii) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live;
- (iv) to ensure that older people are able to live in the places in which they wish to live.

05

Tätigkeiten im Berichtszeitraum

Die Arbeit im Berichtszeitraum war von stetig steigenden Fallzahlen geprägt. Dies ist auf einen zunehmenden Bekanntheitsgrad der Beschwerdestelle zurückzuführen. Hierfür waren auch die geleistete Netzwerkarbeit und die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit ursächlich.

Unter anderem hat die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum sowohl am Landesjugendkongress teilgenommen als auch mehrere Veranstaltungen von Trägern und Vereinen der Jugendarbeit sowie deren Verbänden besucht. Darüber hinaus hat eine weitere Vernetzung mit anderen Beratungsstellen – auch über das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – stattgefunden. Die Bürgerbeauftragte hat zudem regelmäßig sowohl Einrichtungen als auch Jugendämter sowie die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses besucht.

Die Flyer und Plakate der Beschwerdestelle wurden bereits zur Präsentation des 1. Tätigkeitsberichtes in der Landespressekonferenz neu gestaltet. Dabei wurden auch Kinder und Jugendliche beteiligt. Ebenfalls wurde ein neuer Internetauftritt unter „www.beschwerdich.sh“ eingerichtet. Dieser enthält neben den wichtigen Informationen über die Beschwerdestelle und die Ansprechpartner*innen auch ein Quiz mit Situationen, die sich in Jugendhilfeeinrichtungen und im Umgang mit den Jugendämtern ergeben können. Dies soll den Kindern und Jugendlichen spielerisch vermitteln, welche

Rechte sie haben, und ihnen helfen, ein Gefühl dafür zu entwickeln, welche Situationen Grenzüberschreitungen darstellen. Selbstverständlich ist dies zugleich immer mit einem Hilfsangebot verknüpft. Schließlich wurde ein weiterer Kommunikationskanal über die Messenger-Dienste WhatsApp und Threema eröffnet, um den Kindern und Jugendlichen den Erstkontakt zu erleichtern. Hier erfolgt in der Regel die Erstkontaktaufnahme durch das Kind bzw. den Jugendlichen. Im weiteren Verlauf wird dann ein telefonischer oder persönlicher Termin vereinbart. Dies kommt auch dem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen entgegen, ihr Problem unabhängig von telefonischen Sprechzeiten erst einmal los zu werden und im Folgenden – angepasst an ihrem individuellen Tagesablauf – einen gemeinsamen Termin zu finden.

Darüber hinaus besuchten die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle regelmäßig Fachtagungen und Fortbildungen sowie Veranstaltungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, mit dem die Bürgerbeauftragte kooperiert. Weiterhin ist die Bürgerbeauftragte Mitglied des Fachbeirats des Projektes „Vertrauenshilfe“ des Kinderschutzbundes, in dessen Rahmen drei regionale Ombudsstellen in Schleswig-Holstein betrieben werden. Mit diesen Ombudsstellen arbeitet sie intensiv zusammen.

Ferner wurde eine regelmäßig stattfindende Supervision für die Mitarbeitenden eingerichtet, die gerade im Hinblick auf einige belastende Fallkonstellationen, aber auch im Hinblick auf die hohen Fallzahlen als sehr unterstützend und wertvoll empfunden wird.

Die zunehmende Anzahl an Fällen führte aber auch zu einer neuen Gewichtung in der Tätigkeit der Beschwerdestelle. So konnte das persönliche Aufsuchen von Einrichtungen, in denen eine Beschwerde vorlag, nicht mehr in dem bisher gewohnten Umfang geleistet werden. Hier war eine Priorisierung erforderlich, der zufolge Einrichtungen, bei denen eine erhebliche Beschwerde vorlag, immer besucht wurden. Die Einrichtungen, bei denen keine besonders schwerwiegenden Probleme ersichtlich waren, konnten nur noch in eingeschränktem Umfang besucht werden. Insgesamt war die Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum in 15 Einrichtungen vor Ort zu Besuch.

06

Fallbeispiele

Fall 1

Erzwungener Einrichtungswechsel – wenn die Transparenz fehlt

Ein 10-jähriges Mädchen rief die Beschwerdestelle im April 2018 an. Sie war sehr traurig und verzweifelt. Das Jugendamt wollte sie, nachdem sie neun Monate im Rahmen einer Inobhutnahme in einer stationären Wohngruppe gelebt hatte, bereits in der nächsten Woche in eine andere Wohngruppe verlegen. In einem persönlichen Gespräch in der Einrichtung berichtete sie der Beschwerdestelle, sie verstehe nicht, warum sie nicht in der Einrichtung bleiben könne, in der sie sich von Anfang an sehr wohl gefühlt habe. Auch ihre Betreuer*innen könnten ihr das Vorgehen nicht erklären. Sie berichtete des Weiteren, der zuständige ASD-Mitarbeiter wolle sie unbedingt allein zur Besichtigung der neuen Einrichtung bringen, obwohl sie sich vor ihm und seiner Art fürchte. Das Mädchen hatte zuvor in verschiedenen Pflegefamilien gelebt. Eine Rückführung zu ihrer Herkunftsfamilie war dabei mehrmals gescheitert. Schließlich hatte ihre Familie selbst um Hilfe in Form einer Inobhutnahme gebeten.

Die Nachfrage der Beschwerdestelle beim zuständigen ASD führte zu einem Gespräch auf Leitungsebene. Dieses Gespräch fand leider in keiner vertrauensvollen Atmosphäre statt. Nach Wahrnehmung der Beschwerdestelle bestand auf Seiten des ASD eine defensiv rechtfertigende Haltung, wodurch es schwierig war, Gehör für das Anliegen des Mädchens zu finden. Das Mädchen sollte aus Sicht der Beschwerdestelle die Gelegenheit erhalten, die Hintergründe des Einrichtungswechsels zu verstehen.

Darüber hinaus sollte sie Zeit für eine überlegte Entscheidung erhalten. Dies war aus Sicht der Beschwerdestelle umso wichtiger, weil es keine Hilfestellungen gegeben hatte, in denen Einzelheiten besprochen worden waren.

Bei dem Gespräch stellte sich unter anderem heraus, dass die sorgeberechtigte Mutter dem Umzug zugestimmt hatte. Die bisherige Zusammenarbeit mit der jetzigen Wohngruppe stellte sich für die Mutter als nicht sehr vertrauensvoll dar. Die Wohngruppe trat parteilich für das Mädchen auf, was für die Gesprächsbereitschaft der Mutter nicht förderlich war. Mit der künftigen Einrichtung schien ihr eine bessere Zusammenarbeit möglich. Das Jugendamt hielt diese Zusammenarbeit für notwendig und argumentierte, es gebe nach dem Einrichtungswechsel für die Betreuung des Mädchens sogar mehr Geld aus. Leider gelang es in dem Gespräch nicht, dem Amtsleiter, der Abteilungsleiterin sowie dem Sachbearbeiter deutlich zu machen, worin der Hauptkritikpunkt aus der Sicht der Bürgerbeauftragten bestand: Das Mädchen konnte nicht verstehen, warum es die Einrichtung wechseln sollte.

Auf Nachfrage der Beschwerdestelle wurden letztlich Argumente und Hilfeziele vom ASD benannt. Diese waren zum großen Teil nachvollziehbar. Aufgrund der bisher fehlenden Elternarbeit in der jetzigen Einrichtung und der besseren therapeutischen Ausstattung der künftigen Einrichtung – verbunden mit dem Wunsch der Mutter nach einem

Einrichtungswechsel – riet die Beschwerdestelle dem Mädchen, die künftige Einrichtung zu besichtigen und eine Vertrauensperson zu dieser Besichtigung mitzunehmen. Diesem Rat folgte das Mädchen. Sie ließ sich von einer 14-jährigen Mitbewohnerin zur Besichtigung begleiten und zog schließlich auch um. (789/2018)

Bei einem Besuch in der neuen Einrichtung einen Monat später konnte sich die Beschwerdestelle davon überzeugen, dass es dem Mädchen gut ging und es sich positiv entwickelt hatte. Das Mädchen hatte sich gut eingelebt, wirkte tatsächlich sehr fröhlich und hatte die Hoffnung, dass sich das Verhältnis zur Mutter und zur restlichen Herkunftsfamilie nach und nach verbessern würde.

Fall 2

Wenn die Beschwerde zur Beendigung der stationären Maßnahme führt

Im April 2018 rief ein 13-jähriges Mädchen die Beschwerdestelle an. Sie fragte zunächst nach, ob es in Ordnung sei, dass sie in ihrer Gruppe kein Handy haben dürfe. Das Mädchen wohnte in einer größeren Einrichtung mit mehreren Gruppen auf einem Gelände. In einer anderen Gruppe, in der sie über das Wochenende zu Besuch gewesen sei, dürfe sie ihr Handy benutzen. Dort sei grundsätzlich alles viel besser. Auch bekäme man in der anderen Gruppe etwas anderes zu essen, wenn man das Mittagessen nicht möge. In ihrer Gruppe habe sie hingegen große Schwierigkeiten, ein anderes Essen zu bekommen.

Im Verlauf der weiteren Gespräche wurden auch von anderen Kindern Vorfälle berichtet, die eine Überprüfung durch die Heimaufsicht des Landesjugendamtes nötig machten. So solle sich ein Betreuer auf eine Bewohnerin gesetzt und sie eine längere Zeit fixiert haben. Auch habe ein anderer Betreuer Stühle auf die Bewohner*innen geworfen. Die Beschwerdestelle leitete die Meldung des Mädchens auf ihren Wunsch hin an die Heimaufsicht des Landesjugendamtes weiter. Ein Mitarbeiter wurde im Laufe der Bearbeitung der Meldungen vom Arbeitgeber freigestellt.

Kurz darauf äußerte die Einrichtung in einem Hilfeplangespräch, dass man sich nicht vorstellen könne, weiter vertrauensvoll mit dem Mädchen zu arbeiten, wenn das Mädchen Entscheidungen der

Betreuer*innen hinterfrage und sich an Außenstehende wende. Die Einrichtung habe Zweifel daran, dass dem Mädchen ohne die notwendige Vertrauensbasis adäquat geholfen werden könne. Die Beschwerdestelle war überrascht, dass seitens der Verantwortlichen in der Einrichtung ein derart problematisches Verständnis gegenüber Beschwerdemöglichkeiten für Kinder vertreten wurde.

Die Beschwerdestelle konnte zwar in Nachhinein mit der Einrichtung klären, dass die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit ihr ermöglicht werden muss und dass es sinnvoll und bereichernd sein kann, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Im konkreten Fall waren die beteiligten Fachkräfte jedoch damit überfordert, dass das Mädchen nicht ausreichend Vertrauen hatte, sich direkt an die Betreuer*innen in der Einrichtung zu wenden und die internen Wege zu nutzen. Leider konnte der hierdurch entstandene Eindruck einer Sanktionierung des Mädchens nicht ausgeräumt werden.

Die Beschwerdestelle begleitet das Mädchen noch immer. Sie ist inzwischen in ihre Herkunftsfamilie zurückgekehrt.

Der Träger und das entsendende Jugendamt betonten zwar, dass die Beschwerde keinen Einfluss auf den weiteren Hilfeverlauf gehabt habe. Zeitgleich wurde aber die Mutter gebeten, keine Begleitung mehr zu Gesprächen im Jugendamt mitzubringen.

Sie hatte sich bei einem späteren Gespräch von ihrer Rechtsanwältin begleiten lassen.

Im weiteren Jahresverlauf meldeten sich mehrere weitere Kinder aus dieser Einrichtung bei der Beschwerdestelle. Sie hofften, durch Einreichen einer Beschwerde auch „nach Hause geschickt“ zu werden. Insofern dürfte auch bei anderen Kindern der Eindruck entstanden sein, dass ein Zusammenhang zwischen der Beschwerde und der Beendigung der stationären Maßnahme bestand. Die Beschwerdestelle half diesen Kindern, indem sie die Heimleitung kontaktierte und konstruktive Gespräche mit den Beteiligten führte.

(1141/2018)

Fall 3

Zwei Jungen wollen die Einrichtung verlassen – wenn das Jugendamt weit weg ist

Im März 2019 wandten sich fast zeitgleich zwei Jungen aus einer größeren Einrichtung in Schleswig-Holstein – allerdings aus weit auseinanderliegenden Einrichtungsteilen – an die Beschwerdestelle. Die Jugendlichen waren mit ihrem damaligen Lebensmittelpunkt unzufrieden. Beide hatten den Wunsch, näher an bzw. direkt mit ihrer Familie zu leben.

Der eine Junge (14 Jahre) hatte drei Geschwister, die ebenfalls in Schleswig-Holstein untergebracht waren. Das Jugendamt sowie der Vormund des Jungen befürworteten einen Einrichtungswechsel direkt in die Nähe der Unterbringungsorte seiner drei Geschwister. Der Junge lebte schon eine Weile in der Einrichtung, seine Leistungen in der Schule waren inzwischen sehr gut und eine Freundin hatte er auch gefunden. Er hatte sich zunächst an die Beschwerdestelle gewandt, weil er mit einem Einrichtungswechsel damals nicht einverstanden war. Als die Beschwerdestelle ihn zur Beratung aufsuchte, hatte er seine Meinung allerdings geändert. Er hatte sich von seiner Freundin getrennt und war nun doch bereit, umzuziehen. Nun bestand seine Kritik darin, dass die Einrichtung ihn nicht mehr ziehen lassen wolle.

Im Ergebnis musste der Junge in der Einrichtung verbleiben. Er ist inzwischen (Stand 07/2020) zufrieden mit der Maßnahme, da er in einer Verselb-

ständigungswohnung lebt und seine Familie regelmäßig besuchen kann.

Aus seiner Sicht hatte die Einrichtung gute Arbeit geleistet. Er wünschte sich aber mehr Freiheiten und einen weniger strengen Rahmen. Es habe z. B. keine Möglichkeit gegeben, sich vor dem Abendessen in sein Zimmer zurückzuziehen, die Freizeitgestaltung sei von der Einrichtung zum größten Teil vorgegeben gewesen und er habe nur in einem geringen Maß selbstbestimmt über sein Taschengeld verfügen können. Er wünschte sich, dass man seine Erfolge in der Schule honoriere und die strengen Regeln lockern würde. Dies wurde von der Einrichtung jedoch abgelehnt. In der Folge kam es zu einem Umzug noch vor Ende des Schuljahres, obwohl der Junge das Schuljahr gerne an der bisherigen Schule beendet hätte. Der Junge fühlte sich von der alten Einrichtung „fallen gelassen“. Er ist aber inzwischen sehr zufrieden, jetzt nah bei seinen Geschwistern zu leben.

Der andere Junge (15 Jahre) wandte sich an die Beschwerdestelle, weil er gerne bei seiner Großmutter leben wollte. Der Junge wurde hierbei von seinem Vormund unterstützt. Das entsendende Jugendamt stand dem Vorhaben aber negativ gegenüber. Die Beschwerdestelle begleitete den Jungen zu einem gemeinsamen Gespräch in der Einrichtung. Es wies sich als schwierig, den Beteiligten die Rolle der

Beschwerdestelle als Unterstützerin und Sprachrohr von Kindern und Jugendlichen deutlich zu machen. Die ombudtschaftliche Herangehensweise musste immer wieder von der Beschwerdestelle erklärt werden: Die Beschwerdestelle versucht, die Wünsche und Bedürfnisse der Petent*innen zu klären, deren Formulierung zu unterstützen und setzt sich für die Berücksichtigung der Wünsche ein.

Sowohl nach Ansicht des Jungen als auch nach Ansicht des Jugendamtes habe die Einrichtung Großartiges im Hinblick auf seine Entwicklung geleistet. Zu Hause sei er haltlos gewesen, habe die Schule geschwänzt, viel Computer gespielt und sich falsch ernährt. Er habe damals über 100,00 Kilogramm gewogen. Inzwischen ging er regelmäßig zur Schule, hatte viel abgenommen und war deutlich sportlicher. Jetzt wünschte er sich aber vor allem, nicht nur emotional, sondern auch räumlich näher bei seiner Familie zu sein. Das Jugendamt hingegen war für einen Verbleib des Jungen in der Einrichtung. Der Vormund wurde vom entsendenden Jugendamt stark kritisiert, weil er den Wunsch des Jungen unterstützte. Während die Beschwerdestelle den Dialog zwischen dem Vormund und der Einrichtung zumindest wiederherstellen konnte, beharrte das Jugendamt auf seinem Standpunkt. Es wolle auf keinen Fall auf die Wünsche des Jungen eingehen, weil es einen Rückfall in alte Verhaltensweisen befürchtete. Das Jugendamt hatte die jetzige Einrichtung gerade aufgrund des konsequenten Er-

ziehungsverhaltens ausgesucht und sah sich darin bestärkt, weiter feste Regeln gelten zu lassen. Im Ergebnis musste der Junge in der Einrichtung verbleiben. Er ist inzwischen (Stand 07/2020) zufrieden mit der Maßnahme, da er in einer Verselbständigungswohnung lebt und seine Familie regelmäßig besuchen kann.

Aus Sicht der Beschwerdestelle verdeutlichen beide Fälle, dass durch eine erhebliche Entfernung zum Herkunftsort und damit auch zum entsendenden Jugendamt die Möglichkeit zum Dialog mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt und die Unzufriedenheit der Kinder und Jugendlichen häufig nicht erkannt wird. Die beiden geschilderten Verfahren endeten mit dem Gefühl der Jungen, nicht angemessen behandelt zu werden. Es wäre zu begrüßen, wenn die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Trägerbeitrag zum Hilfeplangespräch einen breiteren Raum einnehmen, damit sich die Sachbearbeiter*innen bei der Hilfeplanung diesen Wünschen besonders widmen können. Nicht jedes Kind bzw. jeder Jugendliche hat so engagierte Fürsprecher*innen wie der Jugendliche im letztgenannten Beispiel.

(1949/2019; 1328/2019)

Fall 4

Beschwerde über Erziehverhalten – ein ganz normaler Konflikt

Im August 2019 meldeten sich gemeinsam ein 10-jähriges und ein 12-jähriges Mädchen telefonisch bei der Beschwerdestelle. Sie lebten in einer Wohngruppe, bestehend aus 12 Plätzen. Sie berichteten, dass sie ungerecht behandelt worden seien und in einem Fall nicht genügend zu essen bekommen hätten. Konkret gaben die Mädchen bei einem Gespräch mit der Beschwerdestelle in der Einrichtung an, dass ein Betreuer ihnen eine bereits zugesagte gemeinsame Übernachtungsaktion verwehrt habe. An einem anderen Tag habe er ihnen nur eine Scheibe Brot gegeben, obwohl sie noch Hunger gehabt hätten. Sie seien auf das fünf Stunden später stattfindende Abendbrot vertröstet worden. In diesem Zusammenhang sei der Betreuer laut geworden. Dies sei in der Vergangenheit schon öfter vorgekommen. Der Betreuer habe den Mädchen bereits damals eine Änderung seines Verhaltens zugesagt.

Die Beschwerdestelle konnte zunächst in gemeinsamen Gesprächen mit der Hausleitung und anschließend gemeinsam mit dem betroffenen Betreuer die Situationen aufklären. Sie ermutigte die Mädchen, genau ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, damit darauf zukünftig besser eingegangen werden kann. Zu der Übernachtungssituation erkannten die Mädchen nach gemeinsamer Reflexion mit der Beschwerdestelle, dass der Betreuer dies untersagt hatte, weil die Mädchen sich im Vorfeld gestritten hatten und der Betreuer befürchten

musste, dass die Situation später eskalieren könnte. Der Betreuer hatte es dabei leider unterlassen, seine Entscheidung hinreichend zu begründen. Das ältere Mädchen erkannte, dass sie durch ihr trotziges Verhalten infolge des Verbotes die Schwierigkeit hervorgerufen hatte, dass sie nicht aufnahmefähig war und man ihr die Situation nicht erklären konnte. Die Beteiligten verabredeten, dass die Mädchen künftig – wenn es zu eskalierenden Situationen kommen sollte – in einem angemessenen Zeitabstand ein Angebot für eine Reflexion der Geschehnisse erhalten.

Hinsichtlich des Essens beschrieb der Betreuer die Situation folgendermaßen: Er habe für alle Teilnehmer*innen zunächst eine Scheibe Brot geschmiert. Weiteres Brot sei auf Anhieb nicht vorhanden gewesen. Er habe daher auf den gut ausgestatteten Obstkorb und die zu erwartende warme Mahlzeit am Abend verwiesen. Die Mädchen hätten sich unangemessen über das Obstangebot geäußert, so dass er daraufhin lauter geworden sei. Dafür hätte er sich bereits damals entschuldigt, wiederholte seine Entschuldigung jedoch auch im gemeinsamen Gespräch. Er gab zu bedenken, dass er sich mit der Zubereitung der „Schnittchen“ erhebliche Mühe gegeben hatte und dafür auch Wertschätzung der Mädchen erwartet hatte.

Die gesamte Beschwerde wurde in vorbildlicher Weise von der Einrichtung und von den beteiligten

Personen bearbeitet und gelöst. Es gab stets eine offene Kommunikation der Einrichtung gegenüber den Mädchen mit dem Inhalt, dass sie sich jederzeit an die Beschwerdestelle wenden können. Es wurde mit der Beschwerdestelle ein zeitnaher Termin vereinbart und die betroffenen Personen wurden zum Gespräch mit der Maßgabe hinzugebeten, dass die Mädchen das Verfahren bestimmen.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden ist es der Beschwerdestelle besonders wichtig, dass Kinder und Jugendliche das Gefühl bekommen, auf Augenhöhe zu kommunizieren, um in ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen zu werden.

Nach dem Gespräch zeigten sich die Mädchen sehr zufrieden und die Beschwerdestelle gewann den Eindruck, dass künftige Situationen in ähnlich angemessener Weise durch gute Kommunikation – auch ohne die Hilfe der Beschwerdestelle – gelöst werden können. Das Vertrauen der Mädchen in die Einrichtung wurde schließlich gestärkt.

Die Beschwerdestelle erlebt bisweilen, dass sich manche Beschwerden durch zugewandte Kommunikation lösen lassen, wenn die Betreuer*innen in den Einrichtungen die Bereitschaft zeigen, derart angemessen mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen.

(2801/2019; 2804/2019)

Fall 5

Ein Pflegekind sucht die Nähe zur Herkunftsfamilie

Im Mai 2019 meldete sich ein 16-jähriger Jugendlicher aus der Wohnung eines Freundes bei der Beschwerdestelle. Er hatte die Nummer der Beschwerdestelle zusammen mit der Mutter des Freundes im Internet recherchiert. Seit dem Suizid seiner Mutter lebte er mit seinem älteren Bruder und weiteren Kindern in einer Pflegefamilie. Er fühlte sich dort seit einer Weile nicht mehr wohl und bat die Beschwerdestelle, ihn dabei zu unterstützen, seine Situation zu verbessern. Er hatte insbesondere den Eindruck, dass nur er besonders schlecht von der Pflegemutter behandelt werde und dass man ihm nichts zutraue und er keinerlei Mitspracherecht habe (z. B. bei seiner Zukunftsplanung). Außerdem sei seiner Ansicht nach die Kommunikation mit der Pflegemutter auf ein Mindestmaß beschränkt. Er fühlte sich unverstanden und gegängelt. Am liebsten würde er bei seinem Freund und dessen Mutter oder bei seiner 27-jährigen Schwester leben.

Die Beschwerdestelle führte verschiedene Gespräche, vor allem mit der Familie des Jugendlichen. Neben der Schwester gab es insbesondere noch eine Großmutter, die in einer größeren Stadt in der Nähe lebte, und eine Tante im fernen Ausland. Die Pflegemutter sah keinen Anlass, mit der Beschwerdestelle zu sprechen. Die Beschwerdestelle beriet den Jugendlichen und seine Schwester, wie sie weiter vorgehen könnten, um die Situation zu verbessern. Hierzu führte die Beschwerdestelle auch Gespräche mit dem entsendenden Jugendamt.

Inzwischen verbringt der Jugendliche fast jedes Wochenende bei seiner Schwester, die überlegt, mit Hilfe des Jugendamtes die Betreuung ihres Bruders komplett zu übernehmen. Sie hat inzwischen eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin begonnen. Es bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdemöglichkeiten von Pflegekindern unzureichend sind und daher verbessert werden müssen.⁵⁷ (1740/2019)

⁵⁷ Vgl. Anregungen und Hinweise, S. 16 f.

Fall 6

Unstimmigkeiten über den Inhalt des Hilfeplanes einer Volljährigen

Im Februar 2018 meldete sich eine Pflegemutter bei der Beschwerdestelle, die bereits mehrere Pflegekinder betreut hatte. Inzwischen war ihr Mann gestorben. Jetzt lebte noch der leibliche Sohn (16 Jahre) und zwei Pflegetöchter, die 17 und 18 Jahre alt waren, bei ihr. Die beiden Pflegetöchter waren Schwestern und lebten schon seit frühester Kindheit bei der Pflegemutter. Die Vier betrachteten sich als „richtige“ Familie. Die Pflegemutter war auch die Vormünderin der beiden Schwestern bzw. inzwischen die rechtliche Betreuerin der kürzlich volljährig gewordenen älteren Pflegetochter. Für die beiden Schwestern waren verschiedene Jugendämter in Schleswig-Holstein zuständig.

Die ältere Pflegetochter – um die es der Pflegemutter insbesondere bei der Beschwerde ging – litt unter verschiedenen psychischen Erkrankungen, einem Anfallsleiden und einer unterdurchschnittlichen Begabung im kognitiven Bereich. Die jüngere Schwester litt unter einer frühkindlichen Entwicklungsstörung (fetales Alkoholsyndrom).

Inhalt der Beschwerde war zunächst, dass einzelne Punkte der Hilfeplanung der Pflegemutter inakzeptabel erschienen. Im Hilfeplan waren Zielvereinbarungen festgelegt, die der Pflegemutter aufgrund der Entwicklungsstörung der Pflegetochter unmöglich zu erreichen schienen, vor allem in der vorgeschlagenen Zeit (Zielerreichung bis zur Fortschreibung des Hilfeplanes in sechs Monaten). Die Ziele

wirkten auf die Pflegemutter unrealistisch, so dass sie den Hilfeplan bisher nicht unterschrieben hatte. Das Jugendamt drohte nun, die Hilfe zu beenden, wenn sich die Pflegemutter weiterhin weigerte, den Hilfeplan zu unterschreiben.

Die Pflegetochter hatte den Hauptschulabschluss erreicht und befand sich zurzeit in einer dreijährigen Ausbildung zur Pflegeassistentin. Die Pflegemutter wünschte sich für ihre Pflegetochter eine Verlängerung des Pflegeverhältnisses bis zum Abschluss der Ausbildung, da sie einen hohen Unterstützungsbedarf bei ihr sah.

Zunächst fiel der Beschwerdestelle auf, dass das Jugendamt keine Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) erbrachte. Sie bat die Mutter, beim Jugendamt nachzufragen, ob eine entsprechende Förderung möglich wäre.

Im weiteren Verlauf beschrieb die Pflegemutter wiederkehrende Schwierigkeiten mit den immer wieder wechselnden Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes. Diese hätten nie Zeit für sie. Sie behandelten sie von oben herab und nähmen sie nicht ernst. Sie wünschte sich Begleitung zum nächsten Gespräch im Jugendamt, bei dem noch ein letzter Klärungsversuch erfolgen sollte.

Als die Beschwerdestelle zu diesem Termin eintraf, präsentierte die Leitung des Pflegekinderdienstes

eine neue Mitarbeiterin, die sich freundlich vorstellte und sehr zugewandt mit der Pflgetochter sprach. Sie befragte sie zu ihrer Lebenssituation und ihrem Hilfebedarf. Die Pflegemutter machte ergänzende Angaben und überreichte neue Gutachten von Fachärzten. Die Beteiligten einigten sich schließlich auf Inhalte eines neuen Hilfeplanes. Dieser wurde kurzfristig erstellt, von allen Seiten für gut befunden und sodann unterschrieben.

Die Einschaltung der Beschwerdestelle hatte also zum gewünschten Ergebnis geführt. Eine neue Mitarbeiterin machte eine unbefangene, realistische Hilfeplanung möglich. Beide Seiten konnten so gut aufeinander zugehen und zu einer einvernehmlichen Lösung finden.

(625/2018)

Fall 7

Sorgerechtsentzug bei Autismus?

Im Februar 2018 meldeten sich die Eltern eines 12-jährigen Jungen bei der Beschwerdestelle, weil sie sich große Sorgen um eine adäquate Hilfeplanung und vor allem um eine angemessene Schulbildung für ihren Sohn machten. Dieser litt unter einer Autismus-Spektrum-Störung (Asperger-Syndrom). Nach der Beantragung einer Schulbegleitung für ihren Sohn hatten die Eltern zunächst das Angebot einer sozialpädagogischen Familienhilfe vom Jugendamt erhalten. Diese konnte der Familie aus ihrer Sicht nicht helfen, da sie die Probleme des Jungen vor allem im schulischen Bereich sah. Die Familie lehnte weitere Hilfe ab und bestand auf Gewährung einer Schulbegleitung. Das Jugendamt machte der Familie niedrigschwellige Angebote, die aber sowohl aus Sicht der Familie als auch aus Sicht der Schule der Problematik nicht gerecht wurden. Der Junge hatte aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeiten große Schwierigkeiten in der Schule. Seine Fehlzeiten häuften sich. Er ging nicht mehr gerne zur Schule.

Daraufhin wurde vom Jugendamt ein Sorgerechtsverfahren angestrengt. Es wurde dabei unter anderem der Vorwurf erhoben, die Mutter leide womöglich unter einem Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom⁵⁸. Dass die Mutter verschiedene Ärzt*innen aufgesucht hatte, bis die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung bei ihrem Sohn gestellt wurde, sei nach Ansicht des Jugendamtes ein Indiz hierfür.

Die Parteien hatten sich vor Gericht in einer ersten Sitzung darauf geeinigt, dass das Kind so lange nicht zur Schule geht, bis ein Erziehungsfähigkeitsgutachten erstellt worden ist. Gleichzeitig gab das Gericht zu bedenken, dass durch den Schulabsentismus eine weitere Kindeswohlgefährdung vorläge. Die Schule weigerte sich, das Kind ohne Schulbegleitung zu unterrichten.

Ein von den Eltern erbetenes Telefonat der Beschwerdestelle mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Jugendamt ergab, dass dieser Autismus für eine „Modeerscheinung“ hielt. Des Weiteren existierte auch ADHS⁵⁹ für ihn nicht. ADHS war die Diagnose, die der Junge zunächst erhalten hatte. Der Sachbearbeiter bezweifelte die jetzige Diagnose des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin/Neuropädiatrie und verlangte eine stationäre Diagnostik in einer Fachklinik.

Da die Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens erfahrungsgemäß mehr als sechs Monate andauern kann, bat die Beschwerdestelle um eine umgehende Hilfeplanung für eine fachlich qualifizierte Schulbegleitung. Eine solche Hilfeplanung erfolgte dann auch. Fast zeitgleich erklärte sich die Schulbehörde bereit, einen Einzelunterricht in Form einer Hausbeschulung für den Jungen anzubieten. Insofern konnte dem Jungen in Bezug auf seine schulische Situation zunächst geholfen werden.

⁵⁸ Das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom umfasst das Erfinden, Übersteigern oder tatsächliche Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen bei Dritten (mehrheitlich bei Kindern), meist um anschließend eine medizinische Behandlung zu verlangen und/oder um selbst die Rolle eines scheinbar liebe- und aufopferungsvoll Pflegenden zu übernehmen.

⁵⁹ Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) gehört zur Gruppe der Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend. Sie äußert sich durch Probleme mit Aufmerksamkeit, Impulsivität und Selbstregulation; manchmal kommt zusätzlich starke körperliche Unruhe (Hyperaktivität) hinzu.

Im Sorgerechtsverfahren ergab das Erziehungsfähigkeitsgutachten eines forensischen Psychiaters keinen Hinweis auf ein Fehlverhalten der Eltern. Der Gutachter sah vielmehr Verfehlungen beim Jugendamt. Die Gewährung einer fachlich qualifizierten Schulbegleitung hätte, so der Gutachter, zu einem deutlich früheren Zeitpunkt erfolgen müssen. Das Gericht erteilte die Auflage, dass die Familie eine Autismus spezifische Förderung bekommen soll, welche die Eltern regelmäßig annehmen müssen, um weitere Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung des Jungen zu vermeiden.

Der Junge erhielt zunächst Einzelunterricht im Elternhaus durch eine erfahrene Lehrerin, die schon mit vielen Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung gearbeitet hatte. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung erhielt der Junge in einigen Fächern Einzelunterricht im Schulgebäude in einem separaten Raum. An einigen Unterrichtsstunden wie z. B. Sport nahm er – ohne Schulbegleitung – im Klassenverband teil. Alle Beteiligten hoffen, dass der Junge mit einer Schulbegleitung demnächst wieder vollumfänglich am Unterricht im Klassenverband teilnehmen kann. Der ursprüngliche Sachbearbeiter im Jugendamt hat inzwischen in ein anderes Aufgabengebiet gewechselt. Die Familie hat mit dem neuen Sachbearbeiter nunmehr eine bessere Kommunikation.

(431/2018)

Fall 8

Was ist ein Clearingverfahren?

Die Beschwerdestelle erhielt im Februar 2018 den besorgten Anruf einer vierfachen Mutter: „Wird man mir jetzt die Kinder wegnehmen? Ich verstehe nicht, was das Jugendamt mit mir und meiner Familie vorhat.“

Die Mutter erklärte der Beschwerdestelle, dass sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide und daher bisweilen etwas niedergeschlagen wirke. Die KiTa habe sich beim Jugendamt gemeldet, weil sich die Mitarbeitenden Sorgen um das Wohlergehen der fünfjährigen Tochter machten. Sie hätten den Eindruck, die Mutter wäre teilnahmslos. Daraufhin seien zwei Mitarbeitende des Jugendamtes am Freitagmittag in die KiTa gekommen und hätten die Mutter beim Abholen des Kindes – so ihr Gefühl – bedroht und genötigt, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu unterschreiben. Nun habe sie ein Clearingverfahren „am Hals“ und verstehe nicht, was da vor sich gehe. Niemand mache ihr verständlich, was das bedeute.

Die Beschwerdestelle konnte die Anruferin zunächst beruhigen. Ein Clearingverfahren ist eine pädagogische Diagnostik, um den Hilfebedarf einer Familie festzustellen und ggf. familieninterne oder auch externe Ressourcen für die Bewältigung einer Krise zu aktivieren. Die Mitarbeitenden des freien Trägers, der mit der Durchführung vom Jugendamt beauftragt wird, erstellen hierfür einen Bericht. Auf Grundlage des Berichts kann das Jugendamt der

Familie passgenaue Hilfsangebote machen, wenn Hilfe überhaupt notwendig erscheint.

Die Mutter war beruhigt. Sie war aufgrund ihrer Belastungsstörung in Behandlung und hatte über regelmäßige Kontakte zu ambulanten Therapeut*innen ihre Krankheit im Griff. Wenn sie zu schwer belastet war, gab es Verwandte und Bekannte, die sie bei der Kinderbetreuung unterstützten. Genau das stellten die Mitarbeitenden des freien Trägers im Clearingverfahren auch fest, so dass sie dem Jugendamt im Folgenden berichteten, dass keine weitere Hilfe notwendig erscheint. Die Beschwerdestelle begleitete die Mutter beim Abschlussgespräch im Jugendamt und betonte dabei, dass Eltern nicht immer auf Anhieb verstehen können, welche Aufgabe das Jugendamt gerade wahrnimmt und wie sich seine Arbeit genau gestaltet. Es ist deshalb nach Ansicht der Beschwerdestelle notwendig, genau zu erklären, was gerade passiert. Auch eine schriftliche Begründung ist notwendig. Das Jugendamt nahm die konstruktive Kritik an und versprach der Beschwerdestelle, aufgrund dieser Erfahrung und der Rückmeldung der Mutter künftig darauf zu achten, das eigene Verhalten deutlicher zu erklären.

(868/2018)

Fall 9

Das Jugendamt verbietet das Zusammenwohnen mit dem Kindesvater

Eine junge Mutter rief die Beschwerdestelle im Juli 2019 an, um sich über das Jugendamt zu beschweren. Das Jugendamt habe ihr verboten, mit dem Vater ihres dreimonatigen Sohnes zusammenzuwohnen. Im Verlauf des Gespräches wurde deutlich, dass der Kindesvater wegen Misshandlung seiner letzten Lebensgefährtin vorbestraft war und dass auch die Mutter selbst noch kurz vor der Geburt des Kindes den Mann wegen Körperverletzung angezeigt hatte.

Indem die Beschwerdestelle deutlich die Gefahr schilderte, in der sich vor allem ein Säugling bei körperlichen Misshandlungen befindet, und zusätzlich den Schutzauftrag des Staates bei einer Kindeswohlgefährdung und die damit verbundenen Aufgaben des Jugendamtes erklärt hatte, konnte die Mutter das Verhalten des Jugendamtes nachvollziehen. Sie hatte auch schon eine eigene Lösung parat: Sie wollte eine Freundin fragen, ob sie mit ihr zusammenziehen könne. Denn die Freundin bewohnte eine zu große und zu teure Wohnung, die sie sonst hätte aufgeben müssen.

Im Gespräch mit der Beschwerdestelle wurde allerdings sehr deutlich, dass das Jugendamt bisher nicht zu der Mutter durchgedrungen war. Die Beschwerdestelle ermunterte die Frau, bei Unklarheiten gezielt beim Jugendamt nachzufragen.

(2290/2019)

Fall 10

Beschwerde wegen fehlender Möblierung

Im Juni 2019 rief ein 11-jähriger Junge die Beschwerdestelle an, weil er sich über die Ausstattung seines Zimmers beschweren wollte. Der Junge lebte in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er habe bei einem Vergleich festgestellt, dass andere Zimmer deutlich besser ausgestattet seien. Darüber hinaus wünsche er sich einen Sitzsack. Diesen habe die Betreuerin ihm gerade verweigert. Es wurde im Gespräch deutlich, dass die Betreuerin den Jungen ermuntert hatte, die Beschwerdestelle zu kontaktieren. Es stellte sich nach einem Gespräch mit der Bezugsbetreuerin heraus, dass das Zimmer des Jungen tatsächlich nur mit dem Nötigsten ausgestattet war. Grund dafür sei, dass er zuvor häufiger Möbel beschädigt habe. Die Beschwerdestelle konnte in einem Gespräch mit der Betreuerin und in einem anschließenden – weiteren – Gespräch mit dem Jungen eine Lösung entwickeln: Der Junge sollte sich zusammen mit dem Hausmeister um eine Reparatur seiner Möbel kümmern. Nach einem Monat ohne Sachbeschädigung sagte die Betreuerin ihm eine Kommode zu. Da der Junge im nächsten Monat auch Geburtstag hatte, schlug die Betreuerin zudem vor, dass er sich einen Sitzsack wünschen könne. Dieser solle sehr robust sein, damit er nicht sofort den Aggressionen des Jungen zum Opfer fallen könne. Der Junge war mit dieser Idee sehr zufrieden.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, wie die Einschaltung einer externen Beschwerdestelle die Beteiligten schnell zu kreativen und einvernehmlichen Problemlösungen motivieren kann.

(2071/2019)

Fall 11

Mutter und Jugendhilfeträger erschweren Berufswunsch

Im Juni 2018 wandte sich eine 16-jährige Jugendliche, die in einer Einrichtung lebte, mit zwei Fragestellungen an die Beschwerdestelle. Das Jugendamt wollte zum einen die laufende Maßnahme in der Einrichtung beenden, obwohl sie sich in dieser bisher sehr wohl gefühlt hatte. Des Weiteren würde das Jugendamt ihr nicht dabei helfen, ihre Mutter zu überzeugen, einen Ausbildungsvertrag bei der örtlichen Bank zu unterschreiben. Die Mutter wollte unbedingt, dass ihre Tochter das Abitur macht und argwöhnte, dass die Einrichtung ihre Tochter beeinflusse, die Ausbildung bei der Bank zu beginnen.

Die Beschwerdestelle führte mehrere Gespräche mit dem Jugendamt und der Mutter. Schließlich begleitete sie die Jugendliche auch zu einem Hilfeplangespräch. Bei diesem Hilfeplangespräch war auch der Koordinator des potentiell künftigen Trägers anwesend. Der Koordinator hatte mit der Mutter bereits ausführlich gesprochen und ihre Vorstellungen erfragt. Zum Hilfeplangespräch war die Mutter nicht erschienen, da sie mit der Arbeit der bisherigen Einrichtung nicht einverstanden war. Im Verlauf des Gespräches wurde der Mitarbeiter des neuen Trägers laut und unterstellte der Jugendlichen, sie sei verwöhnt und würde Unmögliches einfordern. Sie möge doch ihre Ansprüche herunterschrauben und sich zufrieden geben mit dem, was man ihr anbiete. Das Mädchen verließ daraufhin zunächst aufgeregt den Raum und musste sich erst

einmal beruhigen. Die Beschwerdestelle konnte dem Mitarbeiter des neuen Trägers behutsam nahebringen, dass seine Intervention konfliktfördernd und seine Gesprächsführung unprofessionell war. Er war nicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen, die kurz vor einer richtungsweisenden Entscheidung für die nahe Zukunft stand.

Gemeinsam konnten die Beteiligten später – zusammen mit der Jugendlichen – herausarbeiten, dass ihre Motivation für die Ausbildung durchaus nachhaltig war. Die Jugendliche hatte nach einem Praktikum in einer Bank das Angebot erhalten, dort eine Ausbildung zu absolvieren. Auch war ihr angeboten worden, sie über das übliche Maß hinaus zu unterstützen. Das lag zum einen an den sehr guten Schulleistungen, aber auch an der freundlichen Persönlichkeit der Jugendlichen. Diese hatte ihre Entscheidung sehr besonnen getroffen und wünschte sich Unterstützung durch den zukünftigen Träger. Eine Unterstützung konnte oder wollte der Koordinator aber nicht anbieten. Unter anderem führte er (zu Recht) an, dass Adressaten der Hilfe nach dem SGB VIII grundsätzlich die Personensorgeberechtigten sind.

Auch die Sozialpädagogin vom Jugendamt verstand, was die Jugendliche motivierte. Sie hatte in der Wohngruppe vieles gelernt, was für ein selbständiges Leben notwendig ist. Als Auszubildende

zur Bankkauffrau würde die Jugendliche eine solide Ausbildungsvergütung erhalten. Damit ließe sich möglicherweise auch eine Wohnung finanzieren. Notwendig ist jedoch, dass die Sorgeberechtigten derartige Wünsche unterstützen. Die Mutter hielt den Wunsch ihrer Tochter aber für die pubertäre Idee eines Teenagers. Es war somit erforderlich, mit der Mutter an der Umsetzung der Wünsche der Jugendlichen zu arbeiten. Das tat die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes, und es gelang ihr nach einigen Schwierigkeiten, der Jugendlichen eine eigene Wohnung zu vermitteln und ihr einen Erziehungsbeistand zur Seite zu stellen.

Die Beschwerdestelle erhielt später eine E-Mail von der Jugendlichen, in der sie stolz ihre berufliche E-Mail-Adresse mit Foto präsentierte und ihren Arbeitsplatz und ihre momentane Lebenssituation beschrieb. Sie hatte weiterhin Schwierigkeiten mit ihrer Mutter und deren Vorstellung von einer angemessenen Lebensführung (z. B. Ausgehzeiten und Umgang mit Freunden). Jedoch unterstützten der Erziehungsbeistand und die Mitarbeitenden im Jugendamt die Jugendliche bei ihrer weiteren Lebensplanung. Sie dankte der Beschwerdestelle schließlich ausdrücklich für die Hilfe und Stärkung ihrer Position gegenüber dem Jugendamt und ihrer Mutter.

(1689/2018)

Fall 12

Die Erzieherin pöbelt und hänselt

Im August 2018 meldete sich ein 13-jähriges Mädchen telefonisch bei der Beschwerdestelle und berichtete von für sie unerträglichen Zuständen in der Einrichtung, in der sie lebte. Ihre Schilderungen bezogen sich größtenteils auf eine bestimmte in der Einrichtung tätige Betreuerin. Die Beschwerdestelle traf sich sodann mit dem Mädchen, die folgendes berichtete: Sie habe Schwierigkeiten mit dem Aufstehen und würde keine Unterstützung, sondern lediglich Sanktionen erfahren, wenn sie spät aufstehe. Dabei komme sie nie zu spät zur Schule. Sie halte nur die vorgegebenen Zeiten der Einrichtung nicht ein, wann man „gestiefelt und gespornt“ parat zu stehen habe. Des Weiteren würden Betreuer*innen immer wieder sagen, sie sei „zu fett“. Die Einrichtung biete aber immer wieder nur Fastfood zum Essen in der Wohngruppe an. Wenn sie dieses dann esse, würde sie wieder angepöbelt werden. Viele Betreuer*innen schrien die Bewohner*innen oft an. Zur Strafe würden oft die Handys eingezogen, selbst wenn die vermeintlichen Verfehlungen gar nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Handys stünden.

Das Mädchen bat die Beschwerdestelle, den Bereichsleiter zu kontaktieren, weil sie sich nicht traute, den internen Beschwerdeweg zu beschreiten. Sie befürchtete Sanktionen durch die Mitarbeitenden. Die Beschwerdestelle sprach auch mit dem Mädchen darüber, dass die Benachrichtigung der Heimaufsicht notwendig sei, wenn sie immer

wieder Erniedrigungen und Beleidigungen erfahre. Sie stimmte zu und die Beschwerdestelle gab die Beschwerde an die Heimaufsicht weiter.

Das Mädchen berichtete der Beschwerdestelle später, dass andere Bewohner*innen beim folgenden Besuch der Heimaufsicht weitere Vorwürfe erhoben hatten. Die Betreuerin, die sich besonders negativ hervorgetan hatte, habe die Einrichtung verlassen müssen. Das Mädchen fühlte sich danach wohler und sicherer in der Einrichtung. Ihre Schwierigkeiten konnte sie neuerdings mit einem Vertrauensbetreuer besprechen. Sie hatte das Gefühl, dass man sie ernst nimmt und sich bemüht, ihr Leben im Rahmen der Einrichtung angenehmer zu gestalten. (2450/2018)

Fall 13

Wunsch- und Wahlrecht in der Hilfe für junge Volljährige

Im Januar 2019 meldete sich ein junger Volljähriger (19 Jahre) bei der Beschwerdestelle. Er lebte seit Jahren in einer Wohngruppe, in der es ihm jetzt nicht mehr so gut gefalle. Unter anderem habe man ihm gesagt, dass er bald ausziehen müsse, da sein Betreuungsaufwand inzwischen zu gering sei, so dass sich seine Betreuung für die Einrichtung finanziell nicht mehr lohne. Im Bekanntenkreis hatte er dies angesprochen und das Angebot erhalten, in eine Wohngruppe einzuziehen, in der auch ein entfernter Verwandter von ihm lebte. Er hatte dies auch schon mit dem zuständigen Jugendamt besprochen, jedoch mündlich eine Ablehnung erhalten. Er bat die Beschwerdestelle daher, zwischen den verschiedenen Beteiligten zu vermitteln. Die Beschwerdestelle erörterte den Fall mit seiner Bezugsbetreuerin und dem Jugendamt.

Die Bezugsbetreuerin bestätigte, dass der Träger tatsächlich Schwierigkeiten mit der Finanzierung der Maßnahme hatte. Es handelte sich um eine teilbetreute Einrichtung. Für den jungen Volljährigen waren insgesamt fünf Fachleistungsstunden pro Woche vom Jugendamt genehmigt worden. Zur Deckung der Kosten benötigte die Einrichtung allerdings acht Fachleistungsstunden, die das Jugendamt nicht genehmigen wollte, da der junge Volljährige tatsächlich schon recht selbständig war. Er benötigte lediglich Unterstützung bei seinem Berufsschulbesuch (Vorbereitung, Pünktlichkeit) und den damit verbundenen Schwierigkeiten mit den Hausaufgaben. In der Ausbildung zum Kfz-Mechaniker hatte er in der Praxis keine Schwierig-

keiten und erhielt viel Unterstützung von seinem Ausbildungsbetrieb. Weitere Unterstützung von der Einrichtung erhielt er in der Erweiterung seiner lebenspraktischen Fertigkeiten wie dem Reinigen seiner Wohnung, dem Kochen, dem Einkaufen und dem Umgang mit Finanzen. All dies wollte die von dem jungen Volljährigen vorgeschlagene Einrichtung auch mit der bisher bewilligten Stundenzahl gewährleisten.

Die Beschwerdestelle fragte für den jungen Volljährigen beim Jugendamt nach, warum ein Umzug nicht genehmigt werden sollte. Die zuständige Sachbearbeiterin konnte sich kaum an das Gespräch mit dem jungen Volljährigen erinnern und vermutete, dass sie nur eine unverbindliche Auskunft gegeben hatte. Die Beschwerdestelle schilderte nochmals das Anliegen des jungen Volljährigen. Die Mitarbeiterin des ASD berief daraufhin ein Hilfeplangespräch ein, um die voraussichtliche Dauer der weiteren Maßnahme und einen eventuellen Umzug zu besprechen. Sie lud hierzu sowohl den bisherigen als auch den potentiellen neuen Träger ein. Der Jugendliche wurde bei diesem Gespräch von seiner Bezugsbetreuerin unterstützt, so dass er auf die Begleitung der Beschwerdestelle verzichtete.

In dem Gespräch einigten sich die Beteiligten schließlich darauf, dass der Jugendliche umziehen durfte. Auch sollte er weiterhin – zumindest noch während seines zweiten Ausbildungsjahres – Jugendhilfe erhalten.

(255/2019)

Fall 14

Ein ungerechtfertigter Sorgerechtsentzug?

Im September 2018 meldete sich eine Mutter bei der Beschwerdestelle und berichtete von ihren drei Kindern. Es waren allesamt Mädchen im Alter zwischen neun und 13 Jahren. Die Mutter war seit sechs Jahren vom Vater der Kinder geschieden und hatte inzwischen einen anderen Mann geheiratet. Sie und der Kindesvater hatten bislang das gemeinsame Sorgerecht für alle drei Mädchen, stritten hierüber aber vor Gericht. Die älteste Tochter lebte beim Vater in einem anderen Bundesland. Dieser habe, so berichtete die Mutter weiter, schon mehrfach versucht, auch die anderen Töchter zu überreden, zu ihm zu ziehen. Er habe inzwischen auch das örtliche Jugendamt eingeschaltet und mehrere vermeintliche Kindeswohlgefährdungen angezeigt. Hintergrund sei jeweils die psychische Erkrankung der Mutter gewesen, die bisweilen einen Klinikaufenthalt nötig machte. Die Kinder würden in diesen Zeiten vom Stiefvater betreut. Die Mutter berichtete, dass die Ursache ihrer Erkrankung unter anderem auf das gewalttätige Verhalten des Kindesvaters in der Vergangenheit zurückzuführen sei. Sie könne weder verstehen, dass das Jugendamt dem Vater in seiner Argumentation folge, noch könne sie nachvollziehen, warum die Kinder plötzlich – während ihres letzten Klinikaufenthaltes – vom Jugendamt in Obhut genommen wurden. Die Mädchen lebten zum Zeitpunkt der Eingabe in verschiedenen Pflegefamilien.

Der Wunsch der Mutter war es, dass die Beschwerdestelle vor Gericht intervenieren und den Prozess um das Sorgerecht für sie begleiten sollte. Die Eltern befanden sich inzwischen in der 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht.

Der Beschwerdestelle ist ein Tätigwerden in derartigen Fällen nicht gestattet: Wenn die Bearbeitung einer Petition einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, wird die Bürgerbeauftragte nicht tätig (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BÜPolBG). Die Beschwerdestelle musste die Mutter daher an die von ihr beauftragten Rechtsanwält*innen zurückverweisen, obwohl sie mit deren Arbeit nicht zufrieden war.

Später erfuhr die Beschwerdestelle, dass das Gericht eine Einschränkung des Personensorgerechtes beschlossen hatte. Danach hatte die Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht verloren. Sie machte die schlechte anwaltliche Beratung für diese Entscheidung verantwortlich.

Die Beschwerdestelle weist darauf hin, dass eine möglichst frühe Kontaktaufnahme häufig wertvoll ist. Denn sie kann gemeinsam mit den Beteiligten und dem Jugendamt eine einvernehmliche Lösung zum Umgang nur dann finden, wenn noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

(2667/2018)

Fall 15

Unhaltbare Zustände in der Wohngruppe

Im September 2019 meldete sich ein 16-jähriger Jugendlicher per WhatsApp bei der Beschwerdestelle. Er berichtete von einem Kakerlaken-Befall in der Wohngruppe, in der er lebte. Des Weiteren berichtete er von dreckigen Kühlschränken und dem Verdacht sexueller Belästigung von Bewohnerinnen durch andere Bewohner in der Einrichtung. Außerdem sei er mehrfach von Bewohnern angegriffen worden, ohne dass Betreuer*innen ihm geholfen hätten. Der Jugendliche wollte zunächst anonym bleiben, wünschte sich aber eine umgehende Veränderung seiner Lebenssituation. Nach und nach konnte er Vertrauen fassen und überzeugt werden, dass seine Beschwerde mit der Heimleitung besprochen werden muss.

Die Beschwerdestelle musste zudem die Heimaufsicht einschalten. Bei der wenige Tage nach der Meldung erfolgten Begehung der Einrichtung durch die Heimaufsicht – gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt und dem Gesundheitsamt – wurden weitere Probleme deutlich: Es gab zu wenig Fachkräfte, um einen reibungslosen Ablauf und eine angemessene Betreuung der Jugendlichen zu gewährleisten, so dass ein Aufnahmestopp durch die Heimaufsicht verhängt wurde. Ferner waren Kameras installiert, die unzulässige Aufnahmen – auch im Privatbereich (Badezimmer, Wohnzimmer) – machten. Die Akten der Betreuten wurden zudem nicht datenschutzsicher verwahrt. Die Eingangstür zur Einrichtung war nicht verschließbar, so dass betriebsfremde Perso-

nen ungehindert Zugang hatten. Die Zimmer der Jugendlichen waren unzureichend mit Möbeln ausgestattet, darüber hinaus wurden hier Putzmittel, Handtücher und Bettwäsche gelagert.

Das Landesjugendamt blieb mit der Einrichtung im Austausch. Die Einrichtung setzte sich offen mit den Vorwürfen auseinander und bemühte sich, die Unzulänglichkeiten abzustellen. Ein späteres Telefonat der Beschwerdestelle mit dem Jugendlichen sowie der Heimleitung ergab, dass es dem Beschwerdeführer deutlich besser ging und er das Vertrauen hatte, sich nun mit seinen Wünschen direkt an die Heimleitung wenden zu können. Die Überwachungskameras, die nicht den Vorschriften entsprachen, waren abgebaut worden. Die Vorwürfe der sexuellen Übergriffe konnten nicht bewiesen werden. Die Dienstpläne wurden regelmäßig auf einen angemessenen Einsatz von Fachkräften geprüft. Ferner wurde ein verschließbarer Aktenschrank angeschafft und benutzt. Die Kakerlaken wurden schließlich mit Hilfe eines Kammerjägers bekämpft. Der Jugendliche hatte zwar immer noch einige Kritikpunkte, die er aber auf den Gruppenabenden gemeinsam besprechen und bewältigen wollte.

(2996/2019)

Fall 16

Kameraüberwachung in stationärer Einrichtung

Im September 2019 meldete sich eine anonyme Anruferin bei der Beschwerdestelle. Sie bezweifelte die Zulässigkeit der Kameraüberwachung in einer Einrichtung. Die Kameraüberwachung würde mit einem Schild im Eingangsbereich angekündigt, aber neben dem Eingang auch Flure und Wohnzimmer in der Einrichtung erfassen.

Die Beschwerdestelle gab die Frage nach der Zulässigkeit der Kameraüberwachung an die Heimaufsicht weiter, die mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) eine Vor-Ort-Prüfung durchführte. Es wurde der Beschwerdestelle im Vorwege bekannt, dass zwar eine Betriebserlaubnis für die Einrichtung erteilt worden war. Die installierten Kameras waren aber nicht Bestandteil der Prüfung im Betriebserlaubnisverfahren. Sie wurden erst später installiert und nicht nachträglich gemeldet und geprüft.

Die Heimaufsicht stellte der Beschwerdestelle die Kriterien des Landesjugendamtes zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Videoüberwachung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung. Der weitere Umgang mit diesem Thema sollte in Untersuchungen und Gesprächen zwischen der Heimaufsicht und dem ULD erörtert werden.

Nach den vorgelegten Kriterien ist zunächst zu prüfen, ob die Videoüberwachung der Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte

Zwecke dient. Zudem muss die Videoüberwachung zur Erreichung des festgelegten Zwecks erforderlich sein. Erforderlich ist eine Videoüberwachung nur dann, wenn der Zweck nur mittels einer Überwachung erreicht werden kann und es dafür kein milderes Mittel gibt. Wenn eine Videoüberwachung in diesem Sinne erforderlich ist, muss schließlich eine Interessenabwägung zwischen den Rechten der Betroffenen und dem verfolgten Zweck der Überwachung erfolgen. Unzulässig ist eine Videoüberwachung, wenn die von dieser Maßnahme Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse haben, das höher zu bewerten ist als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen stets, wenn die Intimsphäre verletzt wird. Deshalb ist die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen ebenso wie diejenige von Wohnräumen und Zimmern grundsätzlich nicht zulässig. Sofern eine Videoüberwachung nach Prüfung der soeben genannten Aspekte zulässig ist, erfordert diese in jedem Fall die Zustimmung der Betroffenen, also der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten sowie der zuständigen Jugendämter. Darüber hinaus ist ggf. durch eine Beschilderung auf die Überwachung hinzuweisen.

Im konkreten Fall konnte letztlich sichergestellt werden, dass die Zimmer der Kinder und Jugendlichen und auch die Sanitärbereiche nicht von den Kameras erfasst werden. Auch wurde eine

Beschilderung der Kameras vorgenommen. Es wurde zwischen der Heimaufsicht und der Einrichtung vereinbart, dass die Einrichtung zukünftige Maßnahmen in diesem Bereich im Vorhinein mit der Heimaufsicht abstimmen wird.

In diesem Zusammenhang weist die Beschwerdestelle darauf hin, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen auch und gerade in diesem sensiblen Bereich allen Beteiligten bewusst sein müssen. Die Begründung für eine Kameraüberwachung kann nicht in fehlendem Personal oder einer Bequemlichkeit der Betreuer*innen begründet sein. Wenn z. B. – wie im geschilderten Fall – die baulichen Voraussetzungen den Betreuer*innen einen schnellen Überblick über die Geschehnisse in der Einrichtung verhindern, kommen nur bauliche Veränderungen in Betracht. Dieses Problem darf ausdrücklich nicht durch die Installation von Kameras gelöst werden.

(2951/2019)

the 1990s, the number of people in the world who are illiterate has increased from 1.2 billion to 1.5 billion.

There are many reasons for this. One is that the population of the world is growing so fast that the number of people who are illiterate is increasing. Another reason is that the quality of education is so poor that many people who are literate are unable to read and write.

There are many ways to improve literacy. One way is to provide more schools and teachers. Another way is to provide more books and reading materials. A third way is to provide more training for teachers and students.

It is important to improve literacy because it is the key to economic development and social progress. People who are literate can read and write, and they can learn new skills and knowledge. They can also participate in the political process and make their voices heard.

There are many organizations that are working to improve literacy around the world. One of the most famous is the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO). There are also many private organizations and individuals who are working to improve literacy.

It is important to continue to work to improve literacy because it is the key to a better future for all people. We must provide more schools and teachers, more books and reading materials, and more training for teachers and students.

There are many ways to improve literacy, and we must continue to find new and better ways to do so. We must also make sure that everyone has access to the resources they need to learn to read and write.

Improving literacy is a challenge, but it is also a great opportunity. We can help people to learn to read and write, and we can help them to improve their lives. We can help them to become full and active members of their communities.

Let us continue to work together to improve literacy around the world. Let us make sure that everyone has the chance to learn to read and write, and let us make sure that everyone has the chance to improve their lives.

There are many ways to improve literacy, and we must continue to find new and better ways to do so. We must also make sure that everyone has access to the resources they need to learn to read and write.

Improving literacy is a challenge, but it is also a great opportunity. We can help people to learn to read and write, and we can help them to improve their lives. We can help them to become full and active members of their communities.

Let us continue to work together to improve literacy around the world. Let us make sure that everyone has the chance to learn to read and write, and let us make sure that everyone has the chance to improve their lives.

the 1990s, the number of people in the world who are illiterate has increased from 1.2 billion to 1.5 billion.

There are many reasons for this. One is that the population of the world is growing so fast that the number of people who are illiterate is increasing. Another reason is that the quality of education is so poor that many people who are literate are unable to read and write.

There are many ways to improve literacy. One way is to provide more schools and teachers. Another way is to provide more books and reading materials. A third way is to provide more training for teachers and students.

It is important to improve literacy because it is the key to economic development and social progress. People who are literate can read and write, and they can learn new skills and knowledge. They can also participate in the political process and make their voices heard.

There are many organizations that are working to improve literacy around the world. One of the most famous is the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO). There are also many private organizations and individuals who are working to improve literacy.

It is important to continue to work to improve literacy because it is the key to a better future for all people. We must provide more schools and teachers, more books and reading materials, and more training for teachers and students.

There are many ways to improve literacy, and we must continue to find new and better ways to do so. We must also make sure that everyone has access to the resources they need to learn to read and write.

Improving literacy is a challenge, but it is also a great opportunity. We can help people to learn to read and write, and we can help them to improve their lives. We can help them to become full and active members of their communities.

Let us continue to work together to improve literacy around the world. Let us make sure that everyone has the chance to learn to read and write, and let us make sure that everyone has the chance to improve their lives.

There are many ways to improve literacy, and we must continue to find new and better ways to do so. We must also make sure that everyone has access to the resources they need to learn to read and write.

Improving literacy is a challenge, but it is also a great opportunity. We can help people to learn to read and write, and we can help them to improve their lives. We can help them to become full and active members of their communities.

Let us continue to work together to improve literacy around the world. Let us make sure that everyone has the chance to learn to read and write, and let us make sure that everyone has the chance to improve their lives.

There are many ways to improve literacy, and we must continue to find new and better ways to do so. We must also make sure that everyone has access to the resources they need to learn to read and write.

07

Statistik

Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt 615 Petent*innen an die Beschwerdestelle, davon 295 im Jahr 2018 und 320 im Jahr 2019. Dabei sind die allgemeinen Beratungen und Gespräche am Rande von Veranstaltungen und Sprechtagen nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind alle Eingaben, die dem Tätigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten zugeordnet werden, sich aber unmittelbar aus der Arbeit der Beschwerdestelle ergeben haben. Dazu zählen zum Beispiel Eingaben zum SGB II, zum Schulrecht oder auch zum BAföG. Insgesamt sind die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. 2016 gab es 194 Eingaben, 2017 waren es 222.

Um Hilfen zur Erziehung ging es in 333 Fällen, davon betrafen 247 Fälle stationäre Maßnahmen. In 86 Fällen ging es um ambulante Maßnahmen, die oft auch im Vorfeld einer drohenden stationären Maßnahme oder Inobhutnahme erfolgten. Die übrigen Eingaben (282) betrafen zum Beispiel die Themen KiTa/Krippe (Sozialstaffel, Beiträge, Rechtsanspruch), Eingliederungshilfe oder auch Vereinbarungen zum Umgangsrecht oder den Wunsch nach Unterstützung der Kommunikation mit den jeweiligen Jugendämtern.

Ganz überwiegend erfolgte eine erste Kontaktaufnahme per Telefon (in 469 Fällen). Per E-Mail nahmen 94 und auf dem Briefwege 11 Petent*innen den ersten Kontakt auf. In 41 Fällen kam es zuerst zu einem persönlichen Kontakt, zum Beispiel bei einem Sprechtag der Bürgerbeauftragten.

In 81 Fällen haben die Kinder oder Jugendlichen selbst direkt Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen. Von diesen Kindern und Jugendlichen waren 67 von stationären Maßnahmen betroffen. Das jüngste Kind, das sich direkt an die Beschwerdestelle gewandt hat, war acht Jahre alt. Die Eingabe betraf ebenfalls eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen waren überwiegend im Alter zwischen sechs und 13 Jahren (209 Eingaben), gefolgt von der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen (134 Eingaben). Jünger als drei Jahre waren insgesamt 64 der betroffenen Kinder, zwischen drei und fünf Jahre alt waren 55. In 38 Fällen waren die Betroffenen 18 bis 27 Jahre alt. In den übrigen Fällen gab es keine Altersangabe.

Die Eingaben betrafen häufiger männliche Kinder und Jugendliche (291 Eingaben) als weibliche (193 Eingaben). Zu den übrigen Fällen gab es entweder keine Angabe zum Geschlecht oder die Eingaben betrafen gleichzeitig mehrere Kinder.

In 396 Fällen bestanden Konflikte mit den zuständigen Jugendämtern, die sich in 61 Fällen außerhalb von Schleswig-Holstein befanden. In 18 Fällen gab es zugleich einen Konflikt mit der Einrichtung bzw. dem Einrichtungsträger. In sechs dieser Fälle befand sich die Einrichtung in einem anderen Bundesland.

Die Gesamtzahl der Konflikte, die nur Einrichtungen betrafen, beträgt 101.

In 55 Fällen ging es lediglich um eine Beratung, es lag also (noch) kein Konflikt vor.

In 2018 gab es im Kontext von 20 Beschwerden, die 15 unterschiedliche Einrichtungen betrafen, Kontakt zur Heimaufsicht. Im Jahr 2019 waren es 17 Beschwerden, die ebenfalls 15 verschiedene Einrichtungen betrafen. Insgesamt bestand damit im Berichtszeitraum ein Kontakt zur Heimaufsicht in 37 Fällen. Inhalte dieser Beschwerden waren zum Beispiel unangemessenes Verhalten von Betreuer*innen (z. B. körperliche Übergriffe), unhygienische Zustände (z. B. Kakerlaken), der bauliche Zustand von Einrichtungen, keine ausreichende Ernährung oder Alkohol- und Drogenkonsum von Betreuten.

Legende für nachfolgende Grafiken



2018



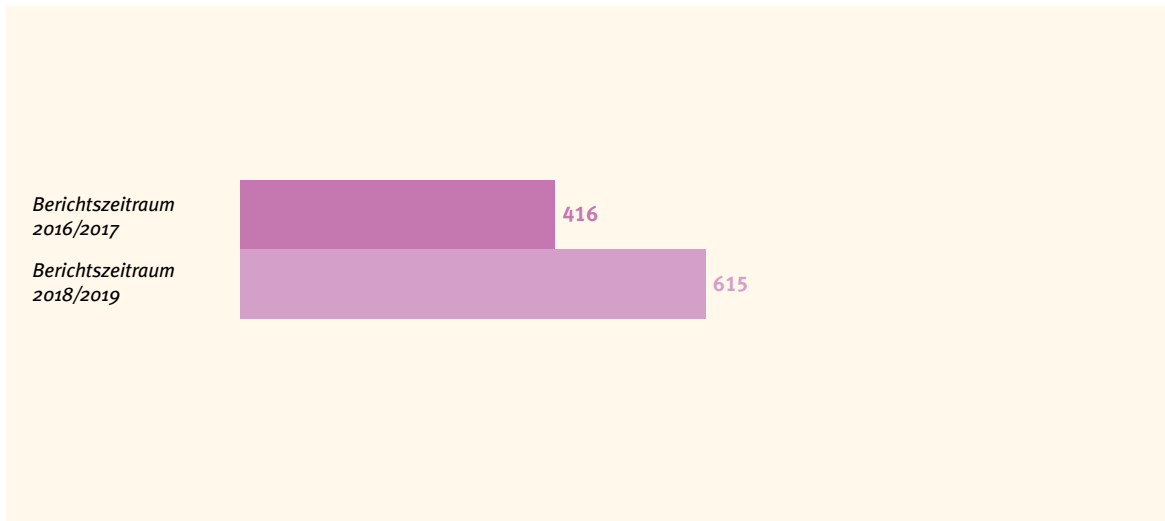
2019



gesamt

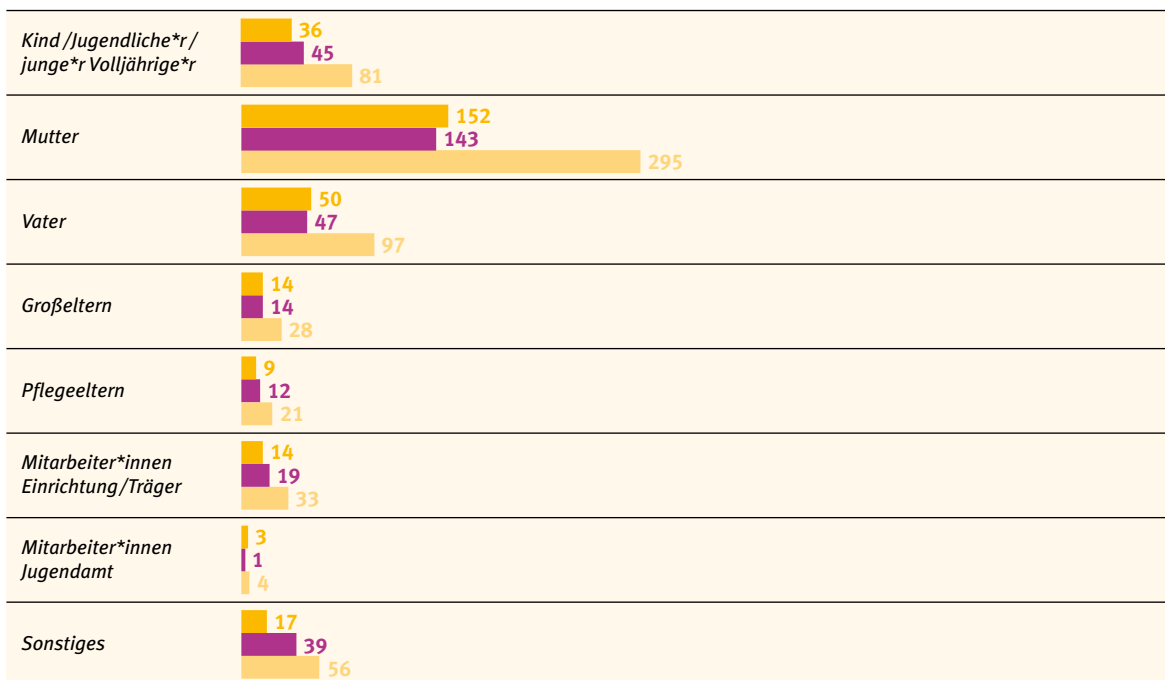
Summe aller Petenten*innen

insgesamt: 1.031



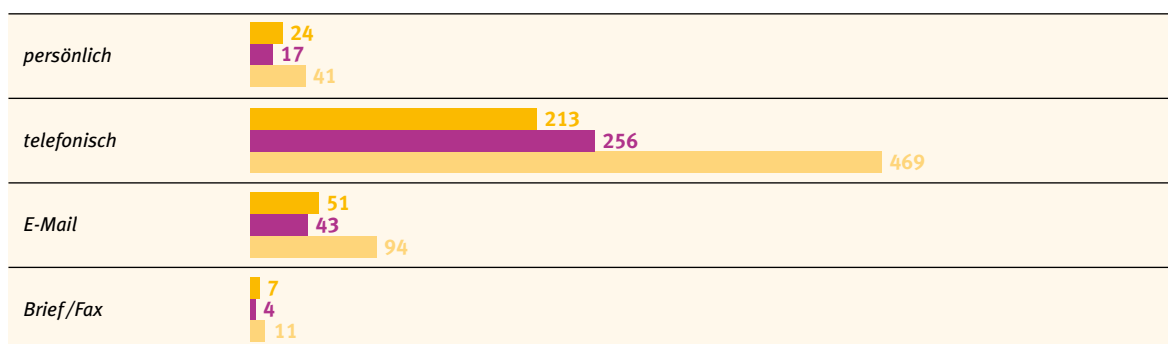
1.

Personengruppen Petent*in



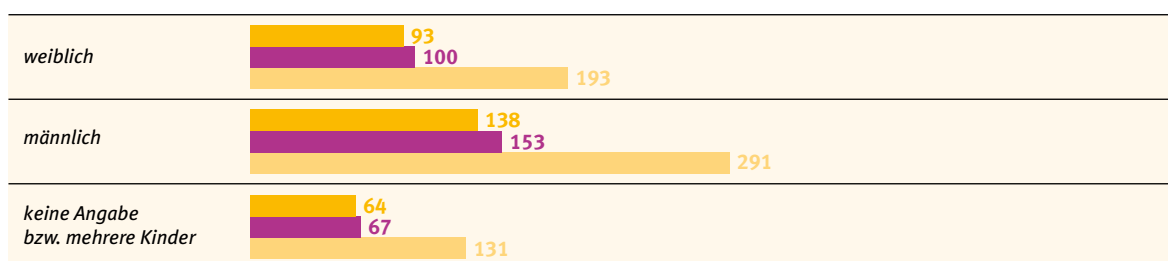
2.

Art der Kontaktaufnahme



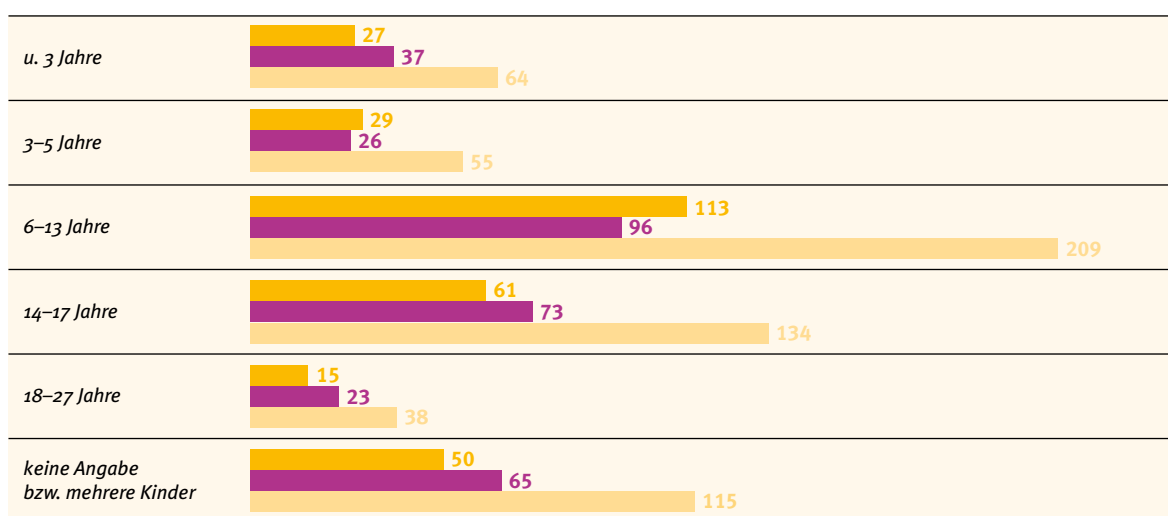
3.

Geschlecht des betroffenen Kindes



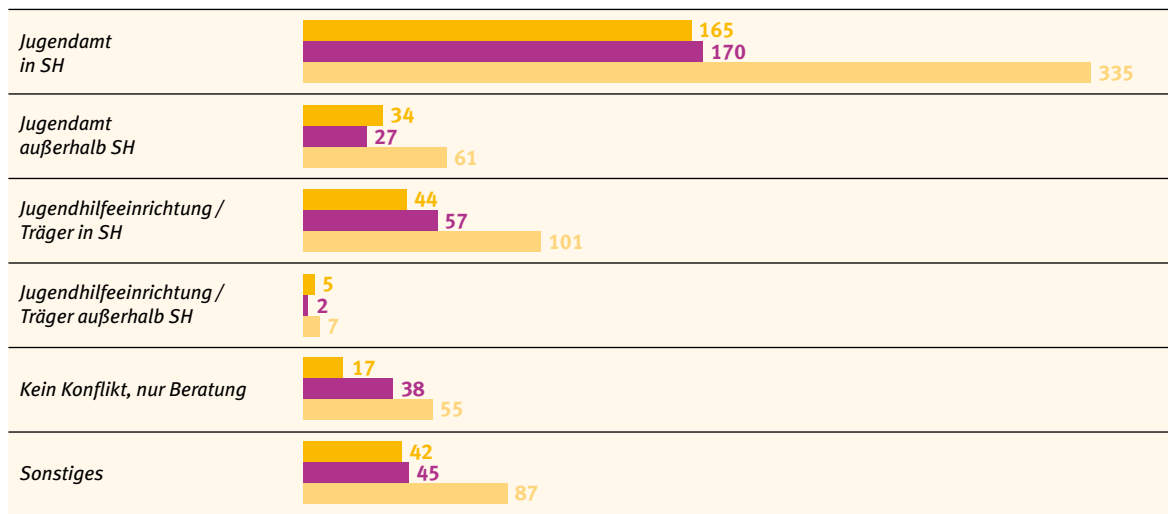
4.

Alter des betroffenen Kindes



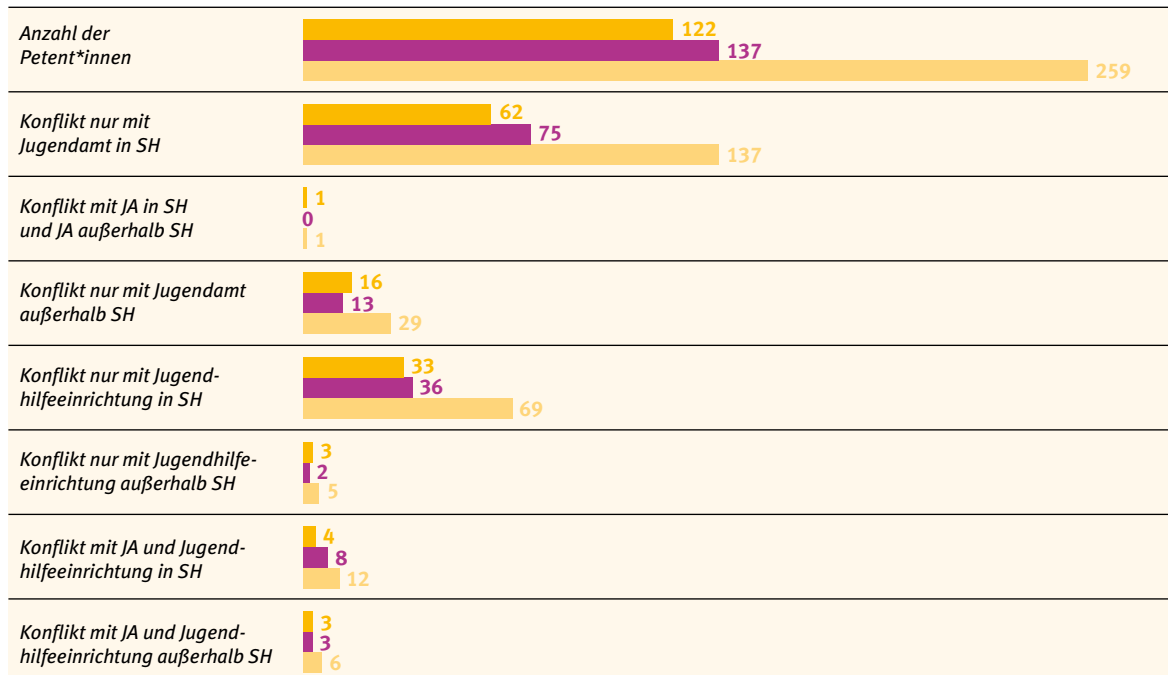
5a.

Mit wem besteht ein Konflikt? (Mehrfachnennungen möglich)



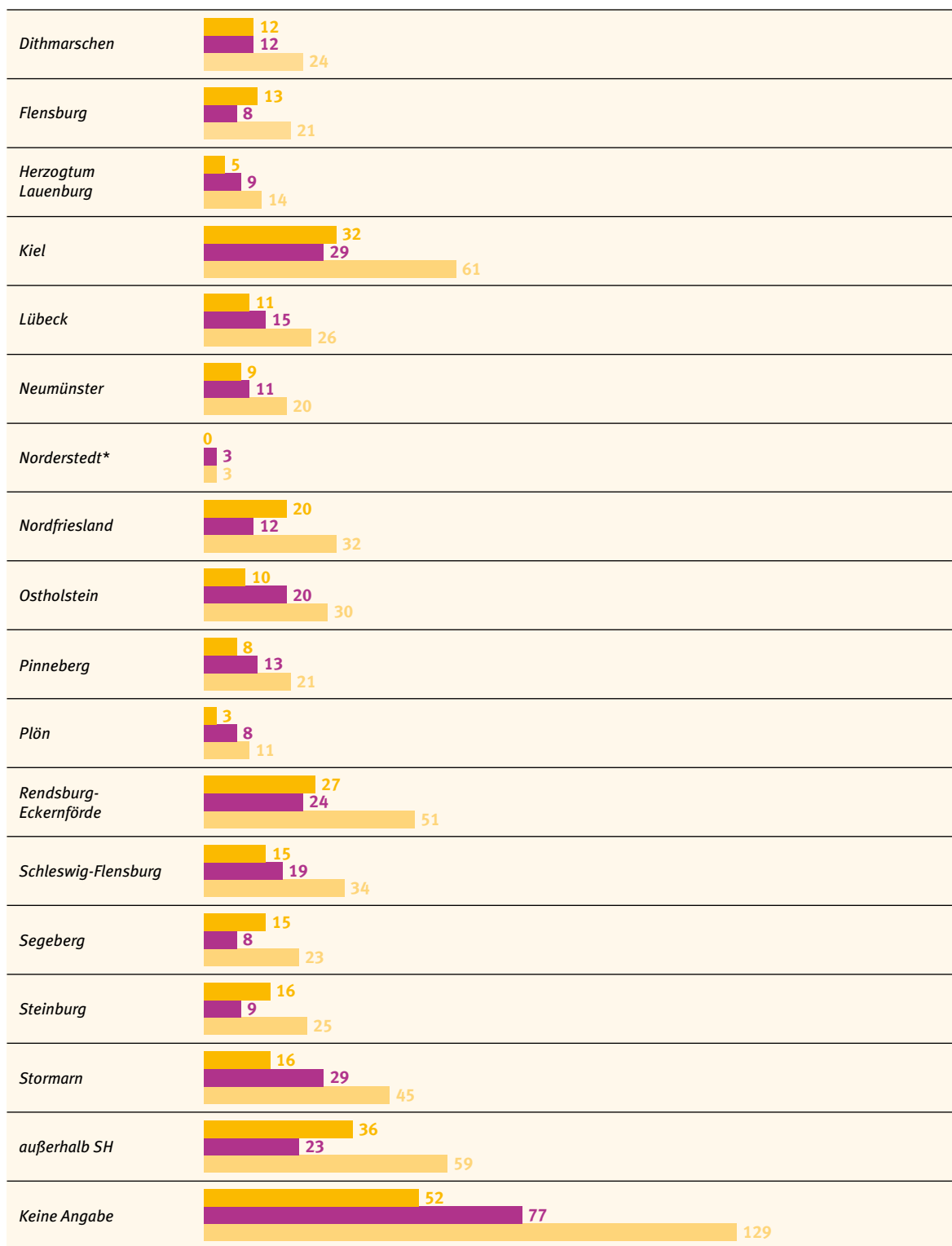
5b.

Detailauswertung stationärer Hilfe zur Erziehung hinsichtlich Konflikt (Mehrfachnennungen möglich)



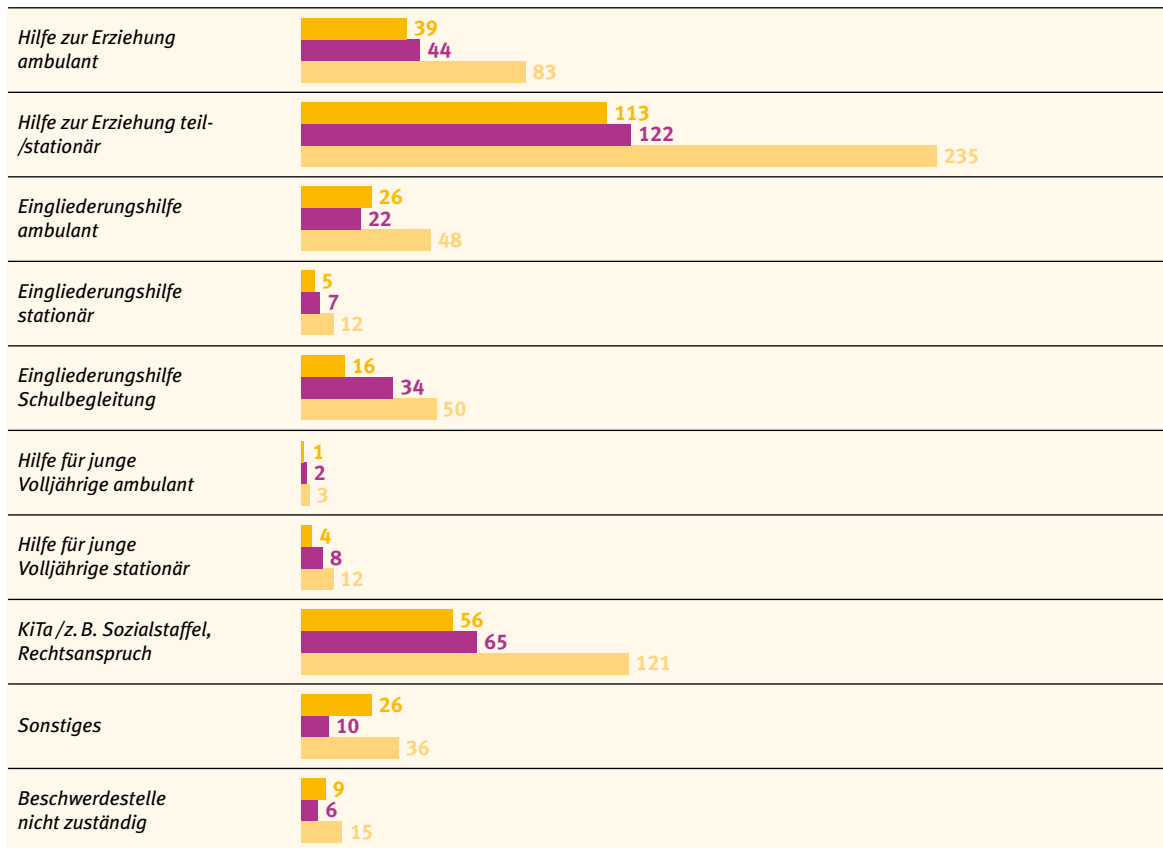
6.

Betroffener Kreis/kreisfreie Stadt (Mehrfachnennungen möglich)



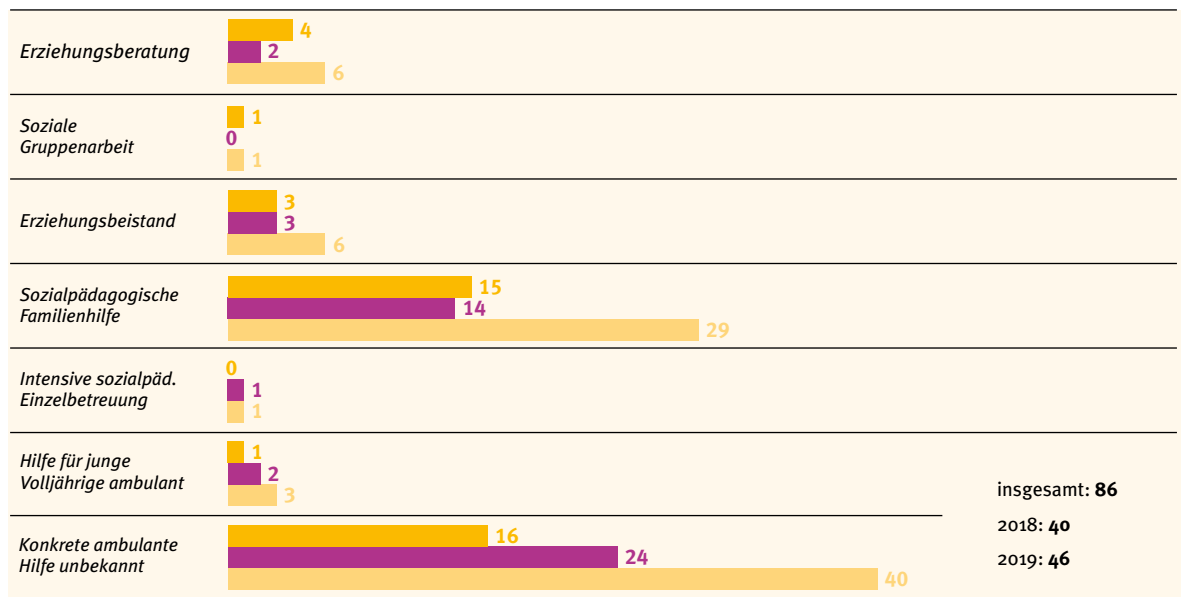
* Norderstedt gehört zum Kreis Segeberg, hat aber ein eigenes Jugendamt.

7. Thema der Beratung



8a.

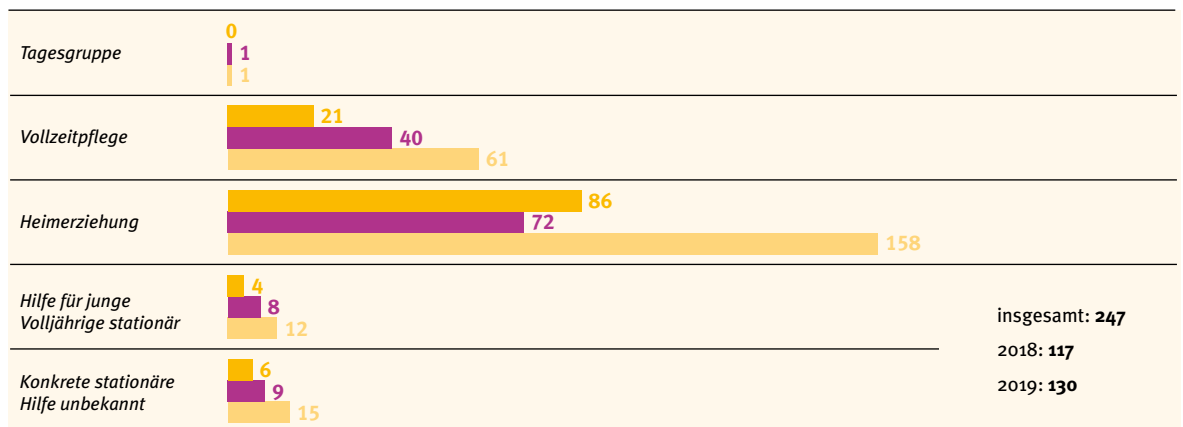
Ambulante Hilfen zur Erziehung*



* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige ambulant“.

8b.

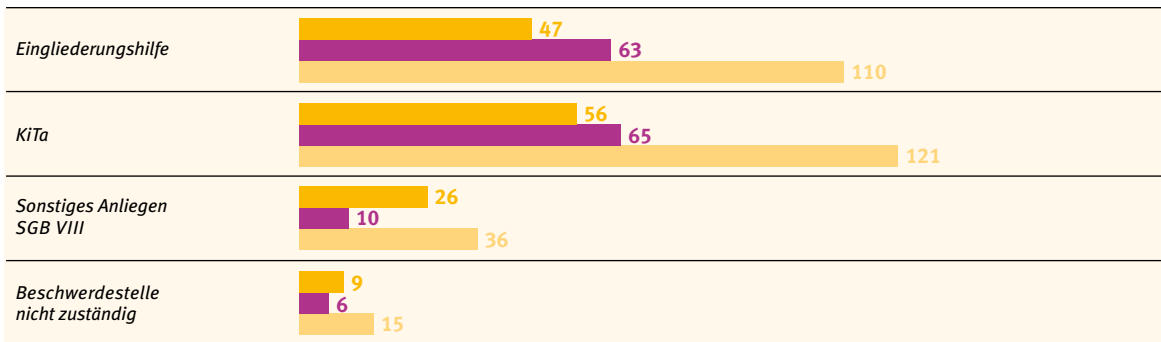
Hilfe zur Erziehung, stationär, teilstationär oder in Pflegefamilie*



* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige ambulant“.

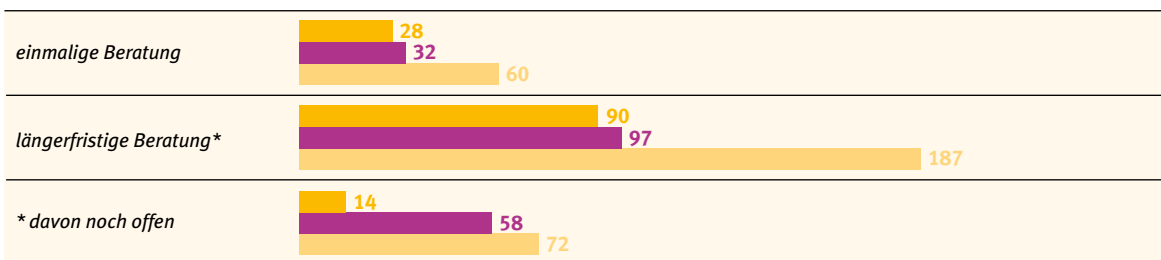
8c.

Sonstige Beratungsthemen



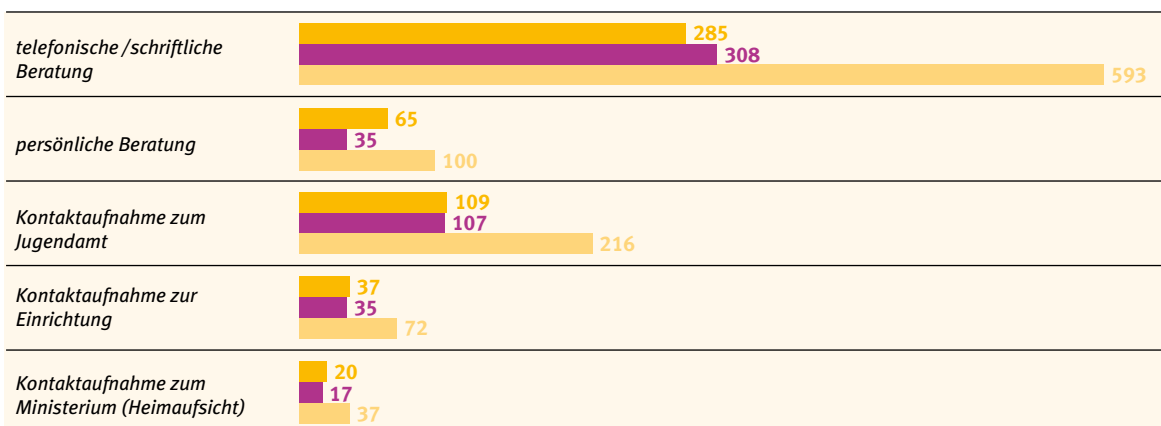
9.

Dauer der Beratung bei stationären Hilfen zur Erziehung



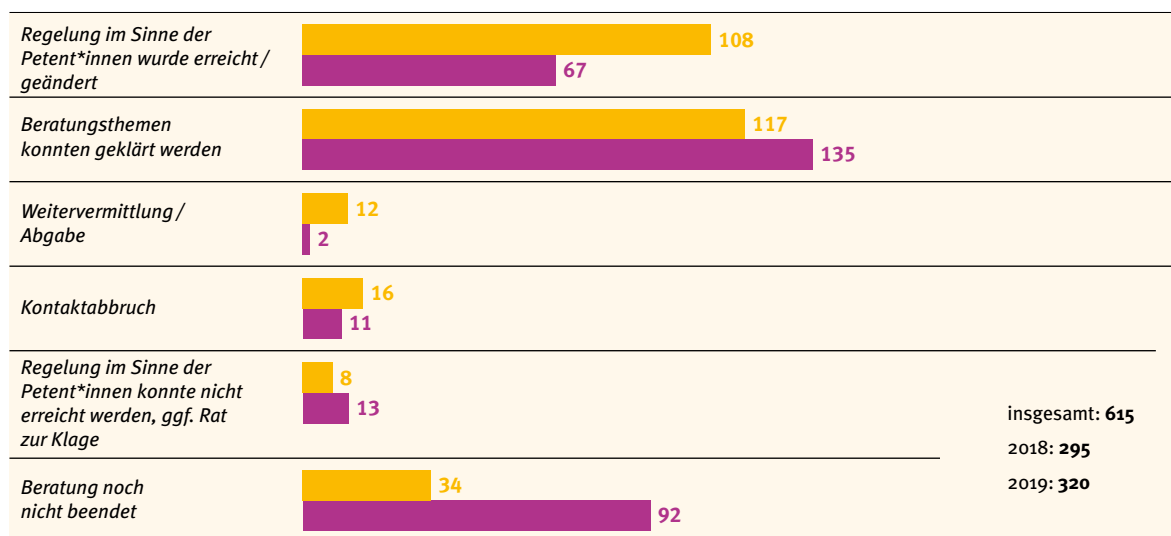
10.

Art der Hilfestellung durch die Beschwerdestelle (Mehrfachnennungen möglich)



11.

Abschluss



10

Abkürzungsverzeichnis

A	
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
ADHS	Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
B	
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BüPolBG	Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVR	Aktenzeichen für Verfassungsbeschwerden
D	
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
Drs.	Drucksache
F	
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
H	
Halbs.	Halbsatz
I	
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des
J	
JA	Jugendamt
K	
KiTa	Kindertagesstätte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJVO	Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung
L	
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LT	Landtag

M	
MSGJFS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
N	
NGD	Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie
O	
OVG	Oberverwaltungsgericht
P	
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
R	
Rn.	Randnummer
S	
S.	Seite
SchulG	Schulgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
U	
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
u. U.	unter Umständen
V	
vgl.	vergleiche

